



**STADTGEMEINDE LIEZEN**

8940 Liezen, Rathausplatz 1



# Verhandlungsschrift

## Gemeinderat

**Datum:** Donnerstag, 10. Oktober 2023  
**Nummer:** 07/2023  
**Ort:** Sitzungssaal Rathaus  
**Beginn:** 18.00 Uhr  
**Ende:** 19.55 Uhr

**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

**Anwesende:** Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS  
1. Vizebürgermeister Albert Krug  
2. Vizebürgermeister Egon Gojer  
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc  
StR Raimund Sulzbacher bis Top 43  
GR<sup>in</sup> Angelika Cainelli  
GR<sup>in</sup> Sanja Dzidic  
GR<sup>in</sup> Franziska Gassner  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR<sup>in</sup> Susanne Köck  
GR Manuel KONRAD  
GR<sup>in</sup> Sara Mairhofer ab Top 4  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Angelika Platzer  
GR Wolfgang Preis  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Barbara Recher  
GR Werner Rinner  
GR Georg Schweiger  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR August Singer bis Top 4  
GR Adrian Zauner

**Entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb  
GR Markus Majer  
GR Gregor Steiner  
GR Helmut Laschan  
GR Thomas Wohlmuther

**Protokollführer:** Mag. Peter Neuhold

**Weitere Anwesende:** Michaela Mayer, Heinz Leutgeb, Michaela Dechler, Antonia Baumann, Emmerich Kerschbaumer, Werner Raggl

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen, die anwesenden ZuseherInnen sowie die ZuhörerInnen, welche die heutige Gemeinderatsitzung über Radio Freequenns verfolgen, recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Vergabe des Darlehens für den Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich des Turnsaales der Poly Rottenmann als Punkt 31. auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatsitzung genommen wurde. Zusätzlich zur Darlehensvergabe ist jedoch auch die entsprechende Vertragsurkunde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat wolle Folgendes beschließen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit dem **IBAN AT19 3821 5000 1002 9700** der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. wie folgt:*



Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen



#### DARLEHENSVERTRAG

IBAN AT19 3821 5000 1002 9700

Der Kreditnehmer Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, Österreich (FN 61259), hat vom Kreditgeber Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen, Hauptplatz 11, 8940 Liezen, Österreich (FN 85758s) nachstehendes Darlehen erhalten.

#### Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### A Kreditgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag **EUR 163.200,00**

Sollzinssatz 4,655 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,6 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.05.2024. Änderungen unter 0,1 %-Punkte werden nicht durchgeführt.  
**Mindestzinssatz 0,6 % p.a.**

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.04. und 31.10.

Verwendungszweck: VC 3200092 - Anteil Neubau Turnsaal Polytechnische Schule und Mittelschule Rottenmann

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten EUR 5.564,56 jeweils am 30.04. und 31.10., beginnend mit 30.04.2024; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.  
Bei Deckung zu Lasten IBAN AT44 3821 5000 0020 0725 bei BIC RZSTAT2G215 Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Weiters wird vereinbart, dass eine vorzeitige Rückzahlung (Tilgung) jederzeit spesenfrei, ohne Pönale, möglich ist.

Genehmigung der Darlehensaufnahme:  
Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ unter Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ (Geschäftszeichen \_\_\_\_\_) genehmigt und \_\_\_\_\_-stimmig beschlossen.

Das Rechtsgeschäft wird erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß §90 Abs. 5 GemO rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

DECKUNGSSTOCKKLAUSEL (KommunalDarlehen):

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Darlehensvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Darlehensgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBl 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Darlehensnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Darlehensgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Darlehensnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

## **B. Sonstige Kreditbedingungen**

### **1. Kontokorrentmäßige Verrechnung**

Das Kreditkonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

### **2. Jährliches Saldoanerkennnis**

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

### **3. Zinsen**

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

### **4. Pauschalraten**

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

### **5. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung**

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

### **6. Informationen**

Der Kreditnehmer hat

- den Kreditgeber über jede Änderung seines dem Kreditgeber vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegten wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren, sobald sie für ihn feststellbar ist,
- den Kreditgeber über jede sonstige wesentliche Änderung in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich zu informieren,

- dem Kreditgeber binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den Rechnungsabschluss vorzulegen, wobei die Vorlage dieser Unterlagen auf dem mit dem Kreditgeber vereinbarten elektronischen Weg zu erfolgen hat. Bei Vorlage in Papierform wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, ist der Kreditgeber unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Kreditvertrags berechtigt, die vereinbarte Verzinsung des Kredits um 1%-Punkt solange zu erhöhen, bis die vereinbarten Unterlagen vorgelegt werden.
  - dem Kreditgeber und/oder einem vom Kreditgeber auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.
- Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Kreditgeber vom in Punkt 6 vereinbarten Recht zur Kündigung oder Auszahlungsverweigerung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Gebrauch machen.
- 7. Solidarhaftung/Einzeldisposition**  
Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.
- 8. Bankgeheimnis/Datenschutz**  
Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
- C. Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.
- Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.
- Liezen, .....

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen

Kreditnehmer:

.....  
Stadlgemeinde Liezen

Gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 wird gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:*

**32. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200092 "Poly Rottenmann Turnsaalzubau"**

*Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 33. bis 42.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass seitens der SPÖ-Fraktion ein weiterer Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde und übergibt dem Fraktionsobmann, 1. Vizebürgermeister Albert Krug, das Wort.

1. Vizebürgermeister Albert Krug berichtet gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der SPÖ Liezen eingebracht:

### **Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen**

Alle Kinder in der Steiermark verdienen die besten Bildungschancen. Vor allem darf Bildung nicht von der Geldbörse abhängen. Darum ist die Einführung der Sozialstaffel in Kinderkrippen besonders wichtig. Wir freuen uns sehr, dass diese langjährige sozialdemokratische Forderung jetzt seitens des Landes umgesetzt wird. Nun ist es auch die Aufgabe des Gemeinderats die notwendigen Schritte zu beschließen. Angesichts der aktuell immer noch viel zu hohen Inflation ist das auch eine wichtige finanzielle Entlastung für Familien. Die Tarife sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es gab bisher keinen einheitlichen Tarif in der Steiermark. Das Sozialstaffelsystem schafft nun gleiche Bedingungen für alle. Auch für die Städte und Gemeinden bringt das neue Gesetz zahlreiche Verbesserungen. So gibt es unter anderem wichtige finanzielle Mittel für den weiteren Ausbau der Kinderbildung und -betreuung in allen steirischen Regionen.

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

*Mit Beginn des nächsten Betreuungsjahres soll in der Kinderkrippe sowie Kinderhaus das seitens des Landes ausgearbeitete Konzept „Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen“ umgesetzt werden.*

Gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer weist darauf hin, dass 1. Vizebürgermeister Albert Krug den nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Dringlichkeitsantrag unmittelbar in der Gemeinderatssitzung gestellt hat. Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer wäre es jedoch wünschenswert diesen Dringlichkeitsantrag einige Tage vor der Sitzung auszuschicken.

1. Vizebürgermeister Krug weist darauf hin, dass seine Vorgehensweise rechtlich in Ordnung ist.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt klar, dass es natürlich zulässig ist, das rechtliche über die Kameradschaft zu stellen, ihm wäre es jedoch umgekehrt lieber.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 wird gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:*

### **43. Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen**

*Der nachfolgende Punkt „Personalangelegenheiten“ erhält daher die Nummerierung 44.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „B113 Schoberpaß Straße, San. Liezen Süd +GRW“ von Straßenkilometer 68,790 bis Straßenkilometer 69,405
6. Durchführung der Schlussvermessung Döllacher Straße im Bereich Dumbapark
7. Übernahme von Trennstücken der Grundstücke Nr. 371 und 644/7 jeweils KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut
8. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen
9. Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen an das Grundstück Nr. 371 KG 67406 Liezen
10. Durchführung der Schlussvermessung Richard-Steinhuber-Straße EK Südspange gemäß Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021
11. Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithtal in das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal
12. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal
13. Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal an das Grundstück Nr. 681/2 KG 67409 Reithtal
14. Durchführung der Vermessung am Tausing im Bereich der Eigentümer Friedrich Zechner und DI(FH) Bernhard und Karin Frosch

- 
15. Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 725/34 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut Grundstück Nr. 725/1 KG 67406 Liezen
  16. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich Trennstücken des Grundstückes Nr. 725/1 KG 67406 Liezen
  17. Übergabe von Trennstücken des Grundstückes Nr. 725/1 KG 67406 Liezen an die Grundstücke Nr. 725/34 und 716/2 jeweils KG 67406 Liezen
  18. Löschungsbewilligung eines zugunsten der Stadtgemeinde Liezen gegenüber Herrn Hermann Kollmann grundbücherlich sichergestellten Wiederkaufsrechtes und Vorverkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstücks Nr. 76/17, EZ 262, KG 67411 Weißenbach bei Liezen
  19. Löschungsbewilligung einer zugunsten der der Stadtgemeinde Liezen gegenüber der Ferd. Vasold Gesellschaft m. b. H. & Co. KG grundbuchlich sichergestellten Dienstbarkeit hinsichtlich der Anlage und Instandsetzung eines Abwasserkanals sowie einer Sickergrube auf dem Grundstück Nr. 888, EZ 218, KG 67406 Liezen
  20. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 über die laufende Erhaltung des Hintereggerweges.
  21. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des R & R Parks im Eigenbetrieb durch den AWW Liezen
  22. Grundsatzbeschluss zur Änderung der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich der Aufnahme des R & R Parks als öffentliche Sammelstelle für Siedlungsabfälle und Problemstoffe
  23. Grundsatzbeschluss über die Beauftragung des AWW Liezen mit der Errichtung und dem Betrieb des R & R Parks Liezen
  24. Grundsatzbeschluss über die Nutzung des R & R Parks als öffentliche Sammelstelle durch die Stadtgemeinde Liezen
  25. Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Vertrages mit dem AWW Liezen hinsichtlich der Nutzung des R & R Parks
  26. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Stadtgemeinde Liezen
  27. Bezüge der Ausschussobleute, Stellvertreter und Schriftführer
  28. Ergänzung der Richtlinie über die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023
  29. Musikschule Liezen - Ermäßigung des Sachkostenbeitrag für die Zweigstellen Admont und Lassing
  30. Vergabe des Gasliefervertrages 2024

31. Vergabe des Darlehens für den Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich des Turnsaales des Poly Rottenmann
32. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200092 "Poly Rottenmann Turnsaalzubau"
33. Verlängerung der Laufzeit des Darlehens zur Zwischenfinanzierung des Tageszentrums
34. Änderung der Subvention für die Entsorgung von Siloballenfolien und Netzen
35. Auszahlung der Jugendsportförderung
36. Zustimmung zum Jahresabschluss 2022 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
37. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Jahresabschluss 2022 Beratung und Beschlussfassung
38. Information der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH an die Gesellschafterversammlung bezüglich der neuen Stornobedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Ennstalhalle
39. Gewährung einer Subvention an die Faschingsgilde zu Liezen
40. Beschluss des Aufteilungsentwurfes für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2023
41. Teilaufhebung der Verordnung über die Kurzparkzone am Marktplatz
42. Verordnung eines Halte- und Parkverbots für neun Parkplätze am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärzteezentrums
43. Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen

**Nicht öffentlicher Teil:**

44. Personalangelegenheiten

**1.**

**Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

---

## 2.

### **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

#### **a) Kinderbetreuung Bestnote 1A und Bedarfserhebung**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Kinderbetreuung in Liezen mit Bestnote 1A beurteilt wurde. Die Stadt Liezen darf sich zurecht und mit Stolz über diese Bewertung im Bereich Kinderbetreuungsangebot freuen.

Das Angebot in Liezen besteht derzeit aus 2 Kindergärten mit Ganztagesbetreuungsmöglichkeit, einer Kinderkrippe, einem Kinderhaus, dem Heilpädagogischen Kindergarten, dem Übungskindergarten der BAfEP, einer Nachmittagsbetreuung für Schülerinnen sowie Tagesmüttern.

Die Stadtgemeinde Liezen bemüht sich stetig gemeinsam mit den Einrichtungen das Angebot auf einem qualitativ hochwertigen Niveau zu halten und weiter auszubauen. Der hohe Anspruch an Infrastruktur, Organisation und Personal stellt die Stadtgemeinde aber auch oftmals vor Herausforderungen.

Die Bürgermeisterin hebt an dieser Stelle besonders die Mitarbeiterinnen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hervor, die tagtäglich Großartiges leisten.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass eine Bedarfserhebung zur Ganzjahres- bzw. Ganztagesbetreuung durchgeführt wurde.

Bezüglich der Sozialstaffel in der Kinderkrippe informiert die Bürgermeisterin, dass die Tarife für das nunmehr laufende Betreuungsjahr bereits im Juni beschlossen wurden. Die Information durch das Land über die Sozialstaffel ist jedoch erst im Juli übermittelt worden.

GR August Singer möchte wissen, wie viele Tagesmütter in Liezen tätig sind.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass es in Liezen derzeit vier Tagesmütter gibt.

Zur Kenntnis genommen.

#### **b) Brennholzspende**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen auch heuer wieder von einem Spender 100 Schüttraumeter Brennholz zur Verteilung an bedürftige Menschen in der Stadt zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Dieses Brennholz wird in der Stadt Liezen an Menschen, die in einer schwierigen finanziellen Lage sind, und nicht wissen, wie sie die gestiegenen Lebenshaltungskosten bewerkstelligen sollen, verteilt. Bezugsberechtigte Personen können sich mit

einem entsprechenden Einkommensnachweis im Bürgerservice der Stadt Liezen melden. Alle weiteren Informationen erhalten die betroffenen Personen vor Ort.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die zumindest seit dem 01.09.2022 ihren Hauptwohnsitz in Liezen haben, keine Wohnunterstützung beziehen und deren monatliches Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt:

- alleinstehende Personen: € 1.392,00
- Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 2.088,00
- Erhöhungsbeitrag pro Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird: € 418,00

Die Berechnungsgrundlage ist das Jahresgehalt. Wenn mehr als zwölf Monatsgehälter bezogen werden, so sind diese in die genannten Einkommensgrenzen einzurechnen. Als Monatsnettoeinkommen ist 1/12 des Jahresnettoeinkommens heranzuziehen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Spender sehr herzlich.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Bürgerberatung mit sozialem Schwerpunkt**

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen ab sofort jeden zweiten Donnerstag eine kostenlose Bürgerberatung mit sozialem Schwerpunkt anbietet.

Bürgerinnen und Bürger aus Liezen können dieses neue Angebot kostenlos und anonym in Anspruch nehmen. Es geht vor allem darum, Hilfestellungen im Behördenschungel bei Antragstellungen für Zuschüsse wie den Heizkostenzuschuss, die Wohnbeihilfe oder die GIS-Gebührenbefreiung zu geben.

Auch Fragen wie man schnell und unbürokratisch eine Überbrückungsfinanzierung oder eine mögliche finanzielle Unterstützung von Bund, Land oder sozialen Einrichtungen bekommt, wenn man sich in einer finanziellen Notlage befindet, werden gemeinsam mit unserer Mitarbeiterin im Bürgerservice beantwortet.

Für eine persönliche Beratung steht das Bürgerservice nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Barbara Zauner.

In diesem Zusammenhang weist die Bürgermeisterin auch auf die Angebote der Stadtgemeinde Liezen für MindestpensionistInnen hin. Auch hier steht Barbara Zauner im Bürgerservice als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Vereinsgründung fair.net Liezen**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass sich im Erdgeschoß des Primärversorgungszentrum (ehemaliger Pyhrnpark) befindet seit Mitte des Jahres der Fair.net-Laden befindet.

Der von den ausschließlich ehrenamtlichen Damen, Rosemarie Capellari, Christine Langbrugger und Dragana Imamovic betriebene Laden ist ein Projekt von allen für alle. Das heißt, Bürgerinnen und Bürger können gut Erhaltenes abgeben, um den Produkten eine „zweite Chance“ zu geben und dabei zusätzlich etwas Gutes zu tun.

Wer den Laden, der von der Stadt Liezen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, betritt, befindet sich in einem wahren Flohmarkt-Eldorado. Liebevoll aufbereitete und präsentierte Produkte können gegen einen geringen Betrag erworben werden. Der Erlös kommt ausschließlich karitativen Zwecken in Liezen zugute.

Abgegeben werden kann Bekleidung nach Saison, Dekoartikel und Dekomaterial, Schmuck, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Bücher, Spielzeug, Sportartikel, Spiele, Werkzeug und andere Kleinigkeiten. Die Produkte sollen sich in einem gut erhaltenen Zustand befinden.

Zu beachten wäre jedoch, dass die Sachen nur während der Öffnungszeiten des Fair.net-Ladens vorbeigebracht werden können. Die „Mitbringsel“ sollen bitte auf keinen Fall vor die geschlossene Eingangstür gestellt werden. Sollte es jemanden nicht möglich sein, Gegenstände während der Öffnungszeiten vorbeizubringen kann unter der Telefonnummer 0664 340 20 66 ein Termin vereinbart werden. Für größere Gegenstände ist vor dem Laden eine Tafel angebracht, auf der man die nötigen Informationen dazu anbringen kann.

Sachen werden jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegengenommen. Der Verkauf findet am Samstag, den 21.10.2023, am Samstag, den 04. und 18.11.2023, sowie am Samstag, den 02. und 16.12.2023, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Neu im Team der Stadtverwaltung**

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Team der Stadtverwaltung Verstärkung erhalten hat.

Seit September verstärkt Katalin Budai die Finanzverwaltung im Bereich der Lohnverrechnung und Personalverwaltung. Die Bürgermeisterin freut sich eine motivierte neue Kollegin in der Stadtgemeinde Liezen begrüßen zu dürfen und wünscht ihr viel Erfolg und Freude mit ihrer neuen Herausforderung.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass mit Lena Tormann eine Nachfolgerin Melanie Leitner in der Buchhaltung gewonnen werden konnte. Die Bürgermeisterin wünscht auch Lena Tormann einen gelungenen beruflichen Neustart und alles Gute mit den neuen Aufgaben.

Eine besondere Freude ist es der Bürgermeisterin den ersten Lehrling im Stadtamt vorstellen zu dürfen. Emily Windhager hat am 02. Oktober 2023 ihre dreijährige Lehre

zur Verwaltungsassistentin gestartet. Die Bürgermeisterin wünscht ihr eine lehrreiche Zeit im Stadamt und hofft, dass es möglich ist mit ihr eine junge Liezenerin langfristig für das Team der Stadtverwaltung aufbauen zu können.

Die Bürgermeisterin informiert, dass Frau DI Dana Vostrel nach 20 Jahren im Dienst der Stadtgemeinde Liezen als technische Mitarbeiterin in der Bauverwaltung mit 30. Juni 2023 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurde. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei DI Vostrel für ihre Arbeit und für ihr kollegiales Wesen und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Veranstaltung „Coffee with Cops“**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Veranstaltung „Coffee with Cops“ ein voller Erfolg war. Es wurde von Mitarbeitern der Polizei guter Kaffee serviert und man hatte die Möglichkeit sich niederschwellig mit Polizistinnen und Polizisten zu unterhalten und seine Anliegen vorzubringen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) Equal Sport Award**

Die Bürgermeisterin berichtet, bei Equal Sport, einem 2015 gegründeten Tochterunternehmen der Lebenshilfe Ennstal, trainieren täglich Menschen mit Handicaps nach der von Herbert Pichler entwickelten „Functional Evolution Trainingsmethode“, um ihre körperliche Fitness und Mobilität zu steigern oder diese nach schweren Schicksalsschlägen wiederherzustellen.

Nunmehr wurden unter Anwesenheit vieler Promis aus der Welt des Sports, wie beispielsweise Claudia Nystad (Doppel-Olympiasiegerin im Langlauf), Claudia Müller (6-fache Winterschwimmweltmeisterin), Sabrina Simader (alpine Schirennläuferin) oder Franz Müllner (The Austrian Rock), rund 60 Sportlerinnen mit dem ersten internationalen Equal-Sport-Disability-Award geehrt, die im Training mit Herbert Pichler großartige Leistungen vollbringen.

Diesen besonders würdigen Rahmen hat die Stadtgemeinde Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin sowie Sportreferentin GR<sup>in</sup> Renate Kapferer genützt, um die Zwillinge Lukas und Elias Duhs für ihre herausragenden sportlichen Erfolge mit der Liezen-Medaille in Gold zu ehren. Die beiden Judokas können auf beachtliche sportliche Erfolge zurückblicken. Unter anderem sind die beiden mehrfache österreichische Meister, Olympiasieger und Vize-Europameister im G-Judo.

Zur Kenntnis genommen.

### **h) Anrainerinformation Tausing zum geplanten Straßenbauprojekt**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am Tausingspielplatz kürzlich eine Anrainerinformations- bzw. beteiligungsveranstaltung zum geplanten Straßenbauprojekt Tausing stattgefunden hat.

Die Bürgermeisterin präsentierte gemeinsam mit Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde sowie den Fachplanern die ersten Planungsentwürfe.

Gemeinsam mit den zahlreichen Anrainerinnen und Anrainern wurden deren Anliegen erörtert und in die Planungen aufgenommen. Das Projekt soll in mehreren Bauabschnitten in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Dabei soll nicht nur einfach der Straßenbelag erneuert werden, sondern der gesamte Straßenraum generalsaniert und den Anforderungen einer Wohnsiedlung angepasst werden.

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass die Veranstaltung sehr gut besucht war, da von etwa 80 eingeladenen Personen ca. 50 anwesend waren.

Zur Kenntnis genommen.

### **i) Baumpflanzung Kirchvorplatz**

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass das Fällen eines Baumes im Bereich der Stadtpfarrkirche heuer für großen Aufruhr gesorgt hat.

Die Städtische Gärtnerei hat im Auftrag der Pfarre den besagten Baum, der zunehmend Probleme durch seine Wurzeln verursacht hat, entfernt. Kurz darauf gingen in den sozialen Netzwerken die Wogen hoch und Schuldzuweisungen folgten. Natürlich wird jedes Mal, bevor ein Baum entnommen wird, genau geprüft, ob diese Maßnahme tatsächlich notwendig ist oder nicht. Zusätzlich führt die Stadt einen Baumkataster mit jährlichen Überprüfungen durch externe Experten.

Die Bürgermeisterin hat der Pfarre angeboten, eine passende Ersatzpflanzung durch die Stadtgemeinde Liezen zu veranlassen und einen Baum zu spenden.

Vor Kurzem wurde eine wunderschöne Blumenesche gepflanzt und darf nun auf dem Kirchvorplatz wachsen. Sie zeichnet sich durch eine wunderschöne Blüte und eine prächtige Herbstverfärbung aus.

Abschließend stellt die Bürgermeisterin klar, dass Baumfällungen nicht immer zu vermeiden sind und auch zukünftig damit gerechnet werden muss, dass der eine oder andere Baum entfernt werden muss.

Zur Kenntnis genommen.

## **j) Klimatickets**

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen drei zusätzliche Klimatickets angekauft hat.

Den Liezener Bürgerinnen und Bürgern stehen somit insgesamt fünf übertragbare Klimatickets Steiermark zur Verfügung, die im Bürgerservice der Stadt Liezen kostenlos ausgeliehen werden können.

Mit diesen Klimatickets kann man öffentliche Verkehrsmittel wie Bus und Bahn Steiermarkweit kostenlos benutzen. Damit werden einerseits die Menschen direkt unterstützt und andererseits wird so der Zugang zu alternativen Mobilitätsformen erleichtert. Das Klimaticket Steiermark ist eine Jahreskarte für die ganze Steiermark. Es gilt für alle Züge (S-Bahn, Fernverkehr), Busse und Straßenbahnen im gesamten Verkehrsverbund Steiermark. Zwei Kinder unter 6 Jahren fahren gratis mit. Im steirischen Familienpass „Zwei und Mehr“ eingetragene Kinder bis zum 15. Geburtstag fahren ebenfalls gratis mit.

Wichtig ist, dass sich interessierte Personen aufgrund der großen Nachfrage frühzeitig im Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen voranmelden. Nähere Informationen sowie das Verleihformular findet man auf [www.liezen.at](http://www.liezen.at) unter der Kategorie: Infos A-Z - Klimaticket.

Die Bürgermeisterin informiert, dass neue Modalitäten für das Ausleihen der Klimatickets geschaffen werden mussten, zumal einige Personen die Tickets für ein ganzes Jahr vorreserviert haben. Es muss beim Ausleihen nunmehr kein Ausweis mehr hinterlegt werden, dafür jedoch eine Kautions. Wenn das Ticket nicht zurückgebracht wird und daher von einer anderen vorab angemeldeten Person nicht verwendet werden kann, muss für den entstandenen Schaden aufgekommen werden.

Zur Kenntnis genommen.

## **k) Fertigstellung B113 Schoberpass Bundesstraße**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Geh- und Radweg entlang der B113 fertiggestellt wurde und eine offizielle Eröffnung folgen wird.

Zur Kenntnis genommen.

## **l) Elternhalteplätze**

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass trotz der Schaffung von Elternhalteplätzen immer noch einige Eltern in die Fußgängerzone einfahren. Die Zeiten, an denen die betreffenden Parkplätze als Elternhalteplätze reserviert sind, wurden geändert. Durch

das Halte- und Parkverbot durften diese Parkplätze am Vormittag von anderen Personen nämlich gar nicht genutzt werden. Die neuen Zeiten sollen hier Abhilfe schaffen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **m) Akzeptanzfläche Ausseer Straße – Salzstraße**

Die Bürgermeisterin berichtet, diese neu markierte Fläche war ein großer Aufreger in den sozialen Medien. Die Fläche wurde aufgrund der Expertise des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom Verkehrsausschuss festgelegt. Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf dieser Fläche ganz normal entsprechend der StVO zu verhalten. Der Wunsch nach einem Schutzweg wurde mehrfach kundgetan, ein solcher ist im dortigen Bereich rechtlich jedoch nicht verordenbar, da die Frequenz zu gering ist. Es bestand die berechnete Forderung nach einer entsprechenden Maßnahme, da im Oberdorf 1.500 Personen leben.

GR Werner Rinner ersucht darum, solche Maßnahmen zukünftig besser zu kommunizieren, damit sich die Bürger darauf einstellen können und weist darauf hin, dass es im Stadtamt dafür entsprechende Stellen gibt.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Informationen zur neuen Akzeptanzfläche aus ihrer Sicht gut kommuniziert wurden.

Auch aus Sicht von Stadtrat Raimund Sulzbacher hätte diese Maßnahme besser kommuniziert werden können. Die Maßnahme wurde in einem überfraktionellen Gespräch besprochen. Leider hat nur eine Sitzung des Verkehrsausschusses stattgefunden. Aufgrund der Vielzahl der Projekte wären häufigere Verkehrsausschusssitzungen aus Sicht von Stadtrat Sulzbacher notwendig.

GR<sup>in</sup> Renate Selinger begrüßt die Schaffung der Akzeptanzfläche. Auch in anderen Gemeinden hat es auf kleineren Flächen ähnliche Maßnahmen gegeben.

Zur Kenntnis genommen.

#### **n) Bodenmarkierungen Siedlungsstraße**

Die Bürgermeisterin informiert, dass durch auffälligeren Markierungen in der Siedlungsstraße auf die „Tempo 30“-Beschränkung hingewiesen wird.

GR August Singer informiert, dass in der Gegend von Linz große Bodenmarkierungen angebracht werden, wenn sich Geschwindigkeitsbeschränkungen ändern. Dies ist auffälliger als Hinweise auf Tafeln. Aus Sicht von GR Singer könnten der Fronleichnamsweg und die Grimmingasse in dieser Form gestaltet werden.

Für GR<sup>in</sup> Susanne Köck stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese große Markierung nur ein Monat vor der Salzstreuung anzubringen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass dies laut der ausführenden Firma keine Rolle spielt.

GR Werner Rinner berichtet, dass in Salzburg gelbe Asphaltflächen bestehen, die sehr gut aussehen.

Stadtrat Raimund Sulzbacher ergänzt, dass es auch in Leoben solche Flächen gibt. Deren Schaffung stellt jedoch eine Kostenfrage dar.

Zur Kenntnis genommen.

### **o) Gemeindewandertag am 26.10.2023**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass auch heuer wieder zu einer gemeinsamen Wanderung am Nationalfeiertag eingeladen wird. Diesmal steht die Wanderung unter dem Motto „Wasser“, das sich wie ein roter Faden durch den gemeinsamen Tag ziehen wird.

Stadtamtsdirektor i.R. Karl Hödl und Mag.<sup>a</sup> Katharina Ernecker haben sich die Strecke überlegt. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr beim Städtischen Bauhof in der Selzthaler Straße 18. Die Dauer der Wanderung wird etwa zwei Stunden betragen.

Am Treffpunkt im Bauhof stehen Wandergruppenführer bereit, mit welchen die teilnehmenden Personen mitgehen können. Der Rundweg führt über die Südspange zur Kläranlage, danach auf dem Ennsradweg zum Naturschutzgebiet Gamperlacke und retour über den Ennsradweg und den Ziegelweg zum Bauhof.

Unterwegs erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer interessante Informationen und Wissenswertes rund um das Thema Wasser, sowie über Themen, die sich am Wegverlauf anbieten. Den Abschluss bildet ein Beisammensein im Bauhof, wo neben weiterem Wissenswertem rund um das Thema städtische Wasserversorgung eine Stärkung angeboten wird und der Wandertag einen Ausklang findet.

Es gibt auch eine eigene Eltern-Kind-Wandergruppe, welcher sich Kinder bis ca. 12 Jahren mit Begleitpersonen anschließen können. Die Eltern-Kind-Wandergruppe leitet Monika Hödl-Langegger. Unter dem Motto „Spaß in der Natur“ wird gewandert, die Natur beobachtet, gespielt und Musik gemacht. Treffpunkt für die Kinderwanderung ist am 26.10.2023 um 9.00 Uhr bei der Kläranlage Liezen.

Bei Fragen zum Gemeindewandertag oder zur Eltern-Kind-Wandergruppe stehen Mag.<sup>a</sup> Katharina Ernecker und Karl Hödl zur Verfügung. Die Teilnahme am Gemeindewandertag ist kostenlos und die Bürgermeisterin freut sich bereits sehr auf den gemeinsamen Wandertag.

Zur Kenntnis genommen.

---

### **p) Bürgerversammlung am 16.11.2023**

Die Bürgermeisterin informiert, dass am 16.11.2023 um 18.30 Uhr im Kulturhaus eine Bürgerversammlung stattfindet.

Die Themenschwerpunkte sind Verkehrssicherheit, der Glasfaserausbau sowie das Projekt Hauptplatz.

Im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass hinsichtlich der Pop-Station Stadtpark eine überfraktionelle Abstimmung erforderlich wäre.

GR August Singer weist darauf hin, dass der von der RML Infrastruktur gewünschte Container inakzeptabel ist und eine Einhausung erfolgen sollte.

Zum Projekt Hauptplatz berichtet die Bürgermeisterin, dass sie unlängst einen Artikel aus dem Jahr 1969 gelesen hat. Bereits damals haben sich viele Personen über die Optik des Hauptplatzes beschwert.

Zur Kenntnis genommen.

### **q) Nächste Gemeinderatssitzung**

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die nächste Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 12.12.2023, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

Zur Kenntnis genommen.

## **3.**

### **Fragestunde**

#### **a) Sozialstaffel**

GR Werner Rinner begrüßt, dass die Sozialstaffel in der Kinderkrippe eingeführt werden soll, weist jedoch darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen in diesem Bereich Aufholbedarf hat, da z.B. kleinere Gemeinden, wie z.B. Irdning-Donnersbachtal, die Sozialstaffel schon eingeführt haben.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Mitteilung des Landes über die Möglichkeit der Einführung der Sozialstaffel erst zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu welchem die Tarife für das nunmehr laufende Betreuungsjahr bereits beschlossen wurden.

Zur Kenntnis genommen.

### **b) LIGES GmbH**

GR Werner Rinner möchte wissen, ob die Gründung der LIGES GmbH bereits abgeschlossen ist.

Diese Frage ist sehr wichtig, da die Gutscheine derzeit nicht erhältlich sind.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Akt der Aufsichtsbehörde übermittelt wurde und noch keine Rückmeldung erfolgt ist.

Die Bürgermeisterin stellt weiters klar, dass die Gutscheine sehr wohl erhältlich sind.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Besprechung Tausing-Siedlung**

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Egon Gojer sollte im Vorfeld überfraktionell kommuniziert werden, wenn solche Veranstaltungen stattfinden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es künftig einen Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen geben soll und auch für die Ausschüsse eine ähnliche Lösung angestrebt wird.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Einfahrt Fußgängerzone**

2. Vizebürgermeister Egon Gojer spricht sich dafür aus, versenkbare Poller zu installieren, sofern der hierfür notwendige Betrag im Straßenbudget für das heurige Jahr übrigbleibt.

Aus Sicht der Bürgermeisterin handelt es sich bei den versenkbaren Pollern um die einzige sinnvolle Lösung, weshalb DI Rosa Sulzbacher diesbezüglich bereits tätig geworden ist.

Auch Stadtrat Raimund Sulzbacher spricht sich für die Installation von Pollern aus.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Rückhaltebecken in Pyhrn und Weißenbach**

Stadtrat Sulzbacher erinnert daran, dass GR August Singer und er darum ersucht haben, dass es bezüglich der Rückhaltebecken in Pyhrn und Weißenbach in der Gemeinderatssitzung Informationen geben wird.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass diesbezüglich eine Sitzung stattgefunden hat. Alle Beteiligten waren sich einig, mit Ausnahme jener Person, die das UVP-Gutachten erstellt. Nach neuestem Stand soll nunmehr jedoch eine andere Person mit der Erstellung dieses Gutachtens befasst werden.

Die Bürgermeisterin fasst zusammen, dass das Konzept mit Ausnahme des UVP-Gutachtens fertig ist. Sobald dieses Gutachten vorliegt, müssen die Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt werden.

Bau- und Raumordnungsreferent GR Adrian Zauner informiert, dass das Rückhaltebecken in Pyhrn in einem Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses behandelt werden wird. Das Projekt ist bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern zum Stehen gekommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug berichtet, dass in der Vergangenheit Probebohrungen durchgeführt wurden.

Stadtrat Raimund Sulzbacher betont, dass beide Projekte gleich wichtig sind.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Abholung Grünschnitt**

GR Manuel Konrad informiert, dass Bürger an ihn herangetreten sind und gefragt haben, ob es grundsätzlich möglich wäre, dass der Grünschnitt künftig 14 Tage später abgeholt wird.

1. Vizebürgermeister Albert Krug berichtet, dass er Meldungen gehört hat, wonach im Frühjahr die Abholung früher gewünscht ist und weist darauf hin, dass es schwer ist es allen recht zu machen.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) e5**

GR August Singer weist darauf hin, dass das vierte „e“ in Gefahr ist. Er wollte Umweltreferentin GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb nach geplanten Aktivitäten fragen, jedoch ist GR<sup>in</sup> Kolb heute leider nicht anwesend.

Die ehemalige Umweltreferentin Anita Waldeck-Weirer und GR August Singer haben in ihrer Zeit als Umweltreferenten sehr viel gemacht. Derzeit passiert jedoch nichts. Aus Sicht von GR Singer interessiert sich GR<sup>in</sup> Kolb zu wenig für diese Materie.

Abschließend weist GR Singer darauf hin, dass die Energiebuchhaltung jetzt wieder fortgeführt wird. Dazwischen hat sich jedoch niemand darum gekümmert.

Die Bürgermeisterin informiert, dass kleinere Aktivitäten stattgefunden haben bzw. geplant sind wie z.B. der Mobilitätstag.

GR Singer weist darauf hin, dass der Mobilitätstag nicht vom Umweltreferat organisiert wurde.

GR Singer weist weiters darauf hin, dass das e5-Audit verschoben wurde und ersucht die Bürgermeisterin alles daran zu setzen, dass das vierte „e“ nicht verloren geht.

Zur Kenntnis genommen.

#### **h) Sperrlinie Admonter Straße**

GR Georg Schweiger weist darauf hin, dass in der Admonter Straße gegenüber dem ehemaligen Tatschl Liegenschaft ein „Eck“ in der Sperrlinie vorhanden ist. Dies ist aus seiner Sicht zum Fahren suboptimal.

1. Vizebürgermeister Albert Krug vermutet, dass dieses „Eck“ aufgrund der bestehenden Grundstücksgrenze entstanden ist.

Zur Kenntnis genommen.

GR<sup>in</sup> Sara Mairhofer erscheint zur Gemeinderatssitzung.

#### **4.**

#### **Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

**Sozialreferent GR Werner Rinner** berichtet, dass der Verein Fair.net nunmehr gegründet wurde. Es engagieren sich viele Bürger freiwillig in diesem Verein z.B. ist die Mutter von Anes Imamovic für die Gestaltung zuständig.

Nunmehr ist es erforderlich einen Vereinsvorstand zu bestellen.

GR Rinner spricht sich dafür aus, dass pro Gemeinderatsfraktion ein Mitglied im Vorstand vertreten sein soll.

Abschließend informiert GR Rinner, dass die Weihnachtsfeier für die Pensionisten mit geringem Einkommen am 06.12.2023 stattfinden wird.

Zur Kenntnis genommen.

---

**Sportreferentin GR<sup>in</sup> Renate Kapferer** berichtet, dass die Geräte im Skaterpark bei der Überprüfung beanstandet wurden. Nunmehr werden Überlegungen hinsichtlich einer neuen Gestaltung angestellt. Diesbezüglich werden Gespräche mit der Bauverwaltung und Vertretern der Skatervereine geführt.

Sobald Näheres bekannt ist, wird GR<sup>in</sup> Kapferer im Sportausschuss berichten.

Weiters informiert GR<sup>in</sup> Kapferer, dass Bemühungen zur Erweiterung der Mountainbikestrecken unternommen wurden. Diesbezüglich wird ein Treffen zwischen den Bürgermeistern von Arding, Admont und Liezen stattfinden.

Zur Kenntnis genommen.

**Jugendreferentin GR<sup>in</sup> Angelika Platzer** berichtet, dass im Sommer 2024 das Sommerprogramm möglicherweise in anderer Form durchgeführt wird. Es könnte eine Ganztagesbetreuung angeboten werden, die von einem privaten Anbieter übernommen wird. In Admont wird das z.B. in Kooperation mit WIKI angeboten. Derzeit läuft eine Evaluierung, ob WIKI eine solche Betreuung auch in Liezen anbieten würde.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass Liezen zwar über ein hervorragendes Ferienprogramm verfügt. Es besteht jedoch keine Ganztagesbetreuung, sondern finden die Programme nur tageweise statt.

Zur Kenntnis genommen.

**Prüfungsausschussobmann GR August Singer** berichtet, dass am 03.10.2023 die vierte Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat. Geprüft wurde die Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung bei den Stadtnachrichten.

Barbara Aigner war als Auskunftsperson anwesend.

Einige noch bestehende Unklarheiten sollen in der nächsten Ausschusssitzung geklärt werden.

2022 haben die Kosten für eine Ausgabe € 9.500,00 betragen, denen Einnahmen in Höhe von € 4.400,00 gegenüberstanden. Im Jahr 2023 haben sich die Kosten pro Ausgabe mit etwa € 6.000,00 zu Buche geschlagen, während die Einnahmen mit € 4.000,00 veranschlagt sind.

Zu den freiwilligen Sozialleistungen der Gemeinde führt GR Singer aus, dass die freiwilligen Zulagen im Jahr 2021 insgesamt € 153.600,00 betragen haben. 2023 werden diese Zulagen etwa € 500.000,00 betragen. Daraus ist ersichtlich, dass das neue Besoldungsmodell sehr teuer ist.

GR Singer weist darauf hin, dass die Grundidee für dieses Modell die Anhebung der niedrigen Einkommen war. Dies wurde jedoch schlussendlich nicht in der geplanten Form beschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Aussage von GR Singer, dass mit dem Modell lediglich die niedrigen Einkommen adaptiert werden sollten, unrichtig ist. Vielmehr sollte ein umfassendes Modell für sämtliche Bereiche der Stadtverwaltung geschaffen werden und wurden auch sämtliche Einkommen geprüft.

GR Singer hat sich jedoch trotz Einladung in die zahlreichen Gespräche, die im Vorfeld der Beschlussfassung zu diesem Modell stattgefunden haben, nicht eingebracht.

Aufgrund der allgemeinen Teuerung haben sich die Löhne aufgrund der Gehaltsabschlüsse in einem weitaus höheren Ausmaß erhöht, als dies bei der Ausarbeitung des Modells erwartet werden konnte. Aus diesem Grund werden auch laufend gewisse Nachbesserungen am Modell vorgenommen.

GR Singer berichtet weiters, dass überprüft wurde, ob alle Gebäude und Objekte im Gemeindegebiet abgabentechnisch erfasst sind. Diese Überprüfung war sehr aufwändig und wurde vom Referat Baurecht und Raumordnung in kurzer Zeit durchgeführt. Das Resultat dieser Überprüfung war, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben und vom Referat Baurecht und Raumordnung sehr gewissenhaft gearbeitet wurde. Hierfür richtet der Obmann des Prüfungsausschusses ein großes Lob an die Mitarbeiter des Baurechtsreferates.

Zur Kenntnis genommen.

**Schulreferentin GR<sup>in</sup> Barbara Rechner** berichtet, dass im Laufe des heurigen Herbsts eine Sitzung der Schulausschüsse stattfinden soll. Das Betreuungsangebot am Nachmittag ist in den Schulen ausbaufähig. Ein großes Problem stellt in diesem Zusammenhang der Raumbedarf dar. Der Wunsch der Direktoren wäre es, die Nachmittagsbetreuung in einem externen Gebäude unterzubringen. Eine Nachmittagsbetreuung in externen Gebäuden wird jedoch im gesamten Bezirk nicht angeboten, daher wird man nicht umhinkommen die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Schulen durchzuführen.

Die Schulreferentin weist darauf hin, dass zwei Lehrerinnen im Gemeinderat vertreten sind, und lädt diese besonders dazu ein an den Sitzungen der Schulausschüsse teilzunehmen.

Zur Schulküche der Mittelschule berichtet GR<sup>in</sup> Recher, dass diese fertiggestellt werden konnte und sehr gut gelungen ist.

Die Schulreferentin weist darauf hin, dass die Schule ein sicherer Ort sein sollte, jedoch kommt es immer wieder vor, dass sich schulfremde Personen in der Schule aufhalten, ohne dass hierfür ein besonderer Grund ersichtlich ist. Um dies zu vermeiden, stehen einfache Lösungen zur Verfügung. Diese sollen im Schulausschuss

besprochen werden, weshalb der Punkt „Sichere Schule“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden wird.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer gratuliert dazu, dass es möglich geworden ist den Direktoren eine administrative Assistenz zur Verfügung zu stellen.

GR<sup>in</sup> Recher betont, dass es dringend notwendig ist, dass das Personal professionelle Unterstützung erhält.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es zwar nicht Sache der Gemeinde als Schulerhalter ist administratives Personal beizustellen. Da die Anforderungen an die Direktoren im administrativen Bereich jedoch immer höher werden, wurde bereits im vergangenen Schuljahr unterstützt. Nunmehr wurde eine neue Förderschiene geschaffen. Der Bund übernimmt 2/3 der Kosten für eine administrative Assistenz, das restliche Drittel teilen sich Land und Gemeinde. Kristina Pichlbauer arbeitet bereits mit 20 Wochenstunden in der Mittelschule. Ebenso sind 0,5 Vollbeschäftigungsäquivalente für die Volksschule förderbar. In der ASO wäre die Anstellung einer administrativen Kraft im Ausmaß von maximal 25% möglich.

Zur Kenntnis genommen.

**Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner** berichtet, dass am kommenden Montag die nächste Ausschusssitzung stattfindet. Derzeit laufen zahlreiche Gespräche mit Bau- und Projektwerbern.

Zur Großhangbewegung in Weißenbach informiert GR Zauner, dass diese nun zur Ruhe zu kommen scheint und die Wasserleitung daher nunmehr saniert werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

GR August Singer verlässt die Gemeinderatssitzung.

## 5.

### **Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „B113 Schoberpaß Straße, San. Liezen Süd +GRW“ von Straßenkilometer 68,790 bis Straßenkilometer 69,405**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im Zuge der Sanierung der B113 im Abschnitt südlich von Liezen bis zu Röthelbrücke wurde auf Anregung der Stadtgemeinde Liezen ein Geh- und Radweg bis zum Wohnhaus Deisl miterrichtet. Die Kosten hierfür trägt die Stadtgemeinde Liezen zur Hälfte.

Die Errichtungskosten betragen laut vorliegendem Vertrag € 180.000,00 wovon 50 % durch die Stadtgemeinde Liezen getragen werden.

Die Erhaltung des Geh- und Radweges obliegt, wie in solchen Fällen neben der Landesstraße üblich, die Stadtgemeinde Liezen.

Hierfür ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes notwendig.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark nachfolgenden Vertrag ab:*

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Abteilung 16

→ Verkehr und  
Landeshochbau

ABT16-318577/2021-42

Referat Straßeninfrastruktur -  
Bestand

## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem **Land Steiermark**  
einerseits

sowie  
der **Stadtgemeinde Liezen**  
andererseits

über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „B113 Schoberpaß Straße, " San Liezen Süd + GRW" von Str.km 68,730 bis Str.km 69,405“

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.sink.gv.at>

### Präambel

Die B113 Schoberpaß Straße führt von St Michael in der Obersteiermark über Madstein, Stadlhof, Trieben und Selztal bis nach Liezen (Einmündung in die B320)

Der Abschnitt von km 68,730 bis km 69,405 befindet sich teilweise im Freiland und teilweise im Ortsgebiet von Liezen.

Das Land saniert die B113 Schoberpaß Straße in diesen Bereich durch abfräsen und aufbringen von neuen Asphaltlagen.

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Liezen wird im Sanierungsbereich des Landes ein Geh und Radweg errichtet. Dieser Geh und Radweg schließt einen Wirtschaftspark und ein Mehrparteienwohnhaus auf. Dieser Geh und Radweg wird links der B113 zwischen der Straße und dem Bach ausgeführt.

### I. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

1. **das Land Steiermark** Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,  
Stempferg.7, 8010 Graz,  
in der Folge als Land bezeichnet,
2. **Stadtgemeinde Liezen** Rathausplatz 1  
8940 Liezen  
in der Folge als Gemeinde bezeichnet

### II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist
  - a. die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „B113 Schoberpaß Straße San Liezen Süd + GRW“ von Str.km 68.730 bis. Str.km 69,405 nach dem Projekt von ZT DI. Georg FRISCH, Albertstrasse 10, 80,10 Graz, vom 13.2.2023 mit der Projekts-GZ ABT16-318577/2021-11. Das Projekt beinhaltet insbesondere:  
Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung der B113 durch Erneuerung der Asphaltlagen. Die Errichtung des Geh und Radweges dient zu Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Radfahrer und den motorisierten Verkehr. Der Geh und Radweg wird mit einer Breite von 2,30m ausgeführt. Im Ortsgebiet ist ein Schutzstreifen von 0,50m, im Freiland ein Schutzstreifen von 1,00m vorgesehen.  
Am Baubeginn werden die Busbuchten saniert.
2. Parteineneinvernehmlich werden folgende Beilagen als integrierende Bestandteile zum Vertragsinhalt erhoben:  
Beilage /A Übersichtlageplan, Einreichplanung, M=1:1000, EZ 3a

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>

### III. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

1. Das Bauvorhaben umfasst die Einreichplanungen für Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe aller Gewerke, Grundeinlösen einschließlich Teilungspläne, alle Detailplanungen, die Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnungen und Bauabnahme sowie weiters die Planerstellung und Beantragung von Verordnungen nach StVO (Straßenverkehrszeichen Markierung, udgl.) sowie die Endvermessung und Verbücherung.

### IV. Grundeigentum

1. ~~Festgehalten wird, dass sich einige der zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Anlagen benötigten Flächen noch im bürgerlichen Eigentum Dritter befinden.~~

~~Es handelt sich dabei um jene Abtretungsflächen, wie im Grundeinlöseplan, Beilage „B“ ersichtlich und aufgelistet wie folgt:~~

Flächenbezeichnung	Gst.Nr. (alle KG 63103)	Größe in m <sup>2</sup> (Circamaß)	Eigentümer

~~Die Abtretungsflächen sind Vorausmaße, das endgültigen Flächenausmaß wird erst nach Baufertigstellung und Endvermessung mittels eines Teilungsplanes ermittelt.~~

~~Festgehalten wird, dass jene Abtretungsflächen, die im Eigentum der Gemeinde oder des Unternehmens stehen, unentgeltlich und lastenfrei übertragen werden, und verpflichtet sich die genannten Vertragspartner zur Erfüllung.~~

~~Allfällige derzeit im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom neuen Grundeigentümer mit übernommen; insofern ist diesbezüglich keine diesbezügliche Lastenfreiheit zuzusichern.~~

~~Die Abtretungen werden in getrennten Verträgen geregelt.~~

~~Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäß den §§ 13 – 22 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930.~~

### V. Besondere Verpflichtungen

1. **Die Gemeinde** verpflichten sich
  - a. zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur vollständigen und termingerechten Kostentragung;
  - b. alle Vorkehrungen zu treffen, die zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung notwendig und zweckmäßig sind,
  - c. das Land unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Projektausführung in Frage stellen können,
  - d. Zur Inbetriebnahme der vertraglich vereinbarten Anlagen erst nach Freigabe durch das Land.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde artfälschlich. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.sinnk.gv.at>

- e. der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof in Bezug auf das gegenständliche Projekt zuzustimmen.
2. **alle Vertragspartner** verpflichten sich
- a. zum Abschluss aller noch notwendig werdenden, auch grundbuchsfähigen Folge- und Nachtragsvereinbarungen;

## VI. Kostentragung

1. Die Kosten für den Geh und Radweg werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

**€ 180.000,00** inkl. Ust.

In Worten: einhundertachtzigtausend\_ (00/00)

geschätzt.

Grundlage bildet die Grobkostenschätzung vom Planer Dipl Ing Georg Frisch vom Jänner 2023.

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass es sich dabei um Richtwerte handelt und die Vergabepreise auch wesentlich davon abweichen können.

Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass zusätzlich eine jährliche Steigerung (Gleitung) ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Kostenschätzung zu berücksichtigen ist. Es wird davon ausgegangen, dass diese ca. 3% betragen wird. Grundlage für die Ermittlung der Gleitung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Baupreisindex.

2. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Kostenteilung:

	Gemeinde	Land
Gehwegsbreiten gemäß RVS einschl. Begleitmaßnahmen	50%	50%
Verkehrszeichen nach StVO (Planung und Herstellung)		100%
Beschilderung Radweg	50%	50%
Markierung		100%
<b>Endvermessung und Verbücherung</b>		100%

Alle Leistungen, für die keine konkrete Kostenaufteilung vorgenommen wurde, trägt das Land, sofern in lit. b. und c. nichts Abweichendes geregelt ist.

- I.) Interne Kosten für das Projekt tragen die Vertragspartner selbst;
- II.) Die Kosten für die Endvermessung einschließlich Erstellung der Teilungspläne trägt das Land. Die Kosten der Verbücherung trägt jeder Vertragspartner für seinen Teil.
3. Kostensteigerungen im Vergabeverfahren

Das Land wird den anderen Vertragspartnern das Ergebnis der Ausschreibung (AN und Kosten) gemäß dem durchzuführenden Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr 65/2018. umgehend zur Kenntnis bringen.

Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich zur Anerkennung von Kostensteigerungen des von ihnen zu übernehmenden Anteils bis zu 20%.

Liegt das Ergebnis der Ausschreibung für das gesamte Bauvorhaben in Summe um mehr als 20 % über der Kostenschätzung, tritt die ggl. Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragungsregel außer Kraft. Die Vertragspartner werden in diesem Fall binnen 7 Tagen eine der ursprünglichen Kostenaufteilung möglichst ähnliche Ersatzregelung treffen.

4. Kostensteigerungen in der Ausführung

Die Projektkosten werden mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet. Das Land wird die Vertragspartner informieren, sobald sich erhebliche Kostensteigerungen abzeichnen. Bei Kostensteigerungen über 10%, gegenüber dem Angebotspreis werden die Vertragspartner über die Aufteilung der Kostenerhöhung binnen 4 Wochen eine möglichst gleichartige Regelung treffen, andernfalls kommt Abs. 6. zum Tragen.

5. Sonderwünsche:

Werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind die Kosten von jenem Vertragspartner zu tragen, der diese Maßnahme wünscht und zu dessen Nutzen sie durchgeführt wird.

6. Schiedsrichterliche Regelung:

Können sich die Vertragspartner bei Streitigkeiten über die Kostentragung binnen **4 Wochen** ab erstmaliger begründet abgelehnter Kostentragung nicht einigen, vereinbaren und verpflichten sich die Vertragspartner, sich dem Urteil eines Sachverständigen zu unterwerfen, der gemeinsam zu bestellen ist. Können sich die Vertragspartner binnen **einer Woche** auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen, bestellt jeder Vertragspartner für sich einen Sachverständigen oder Zivilingenieur. Beide ernennen sodann gemeinsam **binnen einer weiteren Woche** den Prüfsachverständigen.

Die Kostentragung des gemeinsamen Sachverständigen erfolgt zu gleichen Teilen, die des eigenen Sachverständigen trägt jeder selbst.

## VII. Zahlungsverkehr

1. Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.

Das Land übermittelt die geprüften Rechnungen der Gemeinde sowie dem Bevollmächtigten des Unternehmens. Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich, alle Rechnungen über ihre Anteile direkt an die Rechnung legenden Unternehmen (AN) längstens binnen **10 Tagen** ab Einlangen zu zahlen (Bringschuld).

Das Land wird eine diesbezügliche Bestimmung in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen.

Das Land wird die Teilrechnungen binnen **20 Tagen**, die Schlussrechnung binnen **50 Tagen** nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen prüfen und elektronisch weiterleiten.

2. Vom Bau ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.

3. Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Gemeinde und/oder das Unternehmen nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen und dgl.) von diesen zu tragen, außer der Einwand stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).

**Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich binnen 3 Tagen und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls sind diese unbeachtlich.**

### VIII. Übernahme und Erhaltung

1. Nach Baufertigstellung führt das Land unter Beiziehung der anderen Vertragspartner eine förmliche Bauübernahme aller Anlagen durch. Davon sind die anderen Vertragspartner verpflichtend mindestens **14 Tage** vorher zu verständigen.

Über die Übernahme wird eine gemeinsame Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

2. Gleichzeitig mit der Bauübernahme übergibt das Land alle gebrauchsfähigen Anlagenteile gemäß der unten stehenden Tabelle an die anderen Vertragspartner. Diese verpflichten sich zur gleichzeitigen Übernahme. Die Übernahmeverpflichtung besteht auch dann, wenn geringfügige Mängel im Sinne der ÖNORM B2110 Pkt. 10.5 erkannt werden, das sind solche, die den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Gebrauch der Anlagen nicht beeinträchtigen.

Werden jedoch Mängel im Sinne des Punktes 10.5.1. der ÖNORM B2110 i.d.F. 15.3.2013 festgestellt, sind die anderen Vertragspartner berechtigt, die Übernahme zu verweigern, bis eine Mängelbehebung durchgeführt wurde, die eine ordnungsgemäße und gefahrlose Nutzung zulässt.

Im Zuge der Anlagenübertragung erfolgt eine Konkretisierung und Detaillierung der jeweiligen Erhaltungsgrenzen. Darüber werden ein Protokoll verfasst und der Gemeinde und der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED) endgültige Erhaltungspläne übergeben.

3. Die Vertragspartner übernehmen die unten angeführten Anlagen – sofern nicht Anlagenteile explizit gesondert zugewiesen wurden - samt allem Zugehör (z.B. Absturzsicherungen, Randleisten) mit dem Zeitpunkt der Bauübernahme in ihren Besitz und ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und betrieblichen Erhaltung. Damit wird jeder Vertragspartner auch Wegehalter hinsichtlich der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Straßenanlagen.

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass

- die betriebliche Erhaltung alles umfasst, was für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich ist (zB. Winterdienst, Grünflächenpflege, Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Markierung, Aufstellung von Warntafeln, Durchführung notwendiger Wegesperren aus Verkehrssicherungsgründen)
- die bauliche Erhaltung sowohl Instandhaltungs- (werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege) als auch

Instandsetzungsmaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen, wie vollflächige Fahrbahnsanierung, Generalsanierung von Mauern, Brücken u.A.) beinhaltet.

4. Einvernehmlich werden folgende Verantwortlichkeitsbereiche festgelegt.

Anlage	betriebliche und bauliche Erhaltung		
	Gemeinde		Land
Gemeindestraßenanschlüsse	100 %	-	-
Geh- und Radwege	100 %	-	-
Landesstraße	-	-	100%

5. Wesentliche bauliche Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde oder des Unternehmens müssen vor ihrer Durchführung vom Land schriftlich freigegeben und mit dem Straßenerhaltungsdienst zeitlich akkordiert werden.

Das Land behält sich vor, Inspektionen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen selbst gegen Kostenersatz durchzuführen. Diesbezügliche Regelungen sind zwischen den Vertragspartnern spätestens im Rahmen der Übergabe schriftlich zu treffen.

6. Kommt ein Vertragspartner seinen Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nicht nach, ist das Land berechtigt, diese selbst nach vorheriger schriftliche Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom säumigen Vertragspartner zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist sofort zu setzen.

Das Land wird den betroffenen Vertragspartner von der Inangriffnahme der Arbeiten spätestens mit der Beauftragung/Inangriffnahme der Arbeiten in Kenntnis setzen.

Das Land ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäß Wartungsdurchführung der Gemeinde zu überwachen; die gegenständliche Regelung entbindet diese nicht von ihrer eigenen Kontrollpflicht und Haftung.

7. Ist eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht mehr zweckmäßig, ist die Anlage unter Anwendung der bei der Ersterrichtung festgelegten Kostentragung neu herzustellen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsuntersigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

**IX. ~~Bestehende Straßenanlagen~~**

~~Auf folgenden Straßenzügen bestehen bereits begleitende bzw. besondere Straßenanlagen zum Landesstraßennetz:~~

<b>Straße</b>	<b>Str.km von— bis</b>	<b>Straßenanlagen</b>	<b>Vertrag</b> <i>wenn vorhanden</i>


~~Die Gemeinde bestätigt, dass sie die oben angeführten Anlagen bereits derzeit in vollem Umfang erhält und wartet. Die Gemeinde übernimmt auch weiterhin die betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung. Art VII Abs. 3, 5 – 7 gelten gleichermaßen, Art X Abs. 3, 1, Aufzählungspunkt gilt sinngemäß.~~

### **X. Weitere Verträge**

~~Mit diesem Übereinkommen treten die Verträge~~

- ~~• Vertrag vom \_\_\_\_\_ Datum \_\_, GZ: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Vertragsgegenstand \_\_\_\_\_~~
  - ~~• Vertrag vom \_\_\_\_\_ Datum \_\_, GZ: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Vertragsgegenstand, nicht jedoch hinsichtlich der §§ \_\_\_\_\_, Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit \_\_\_\_\_~~
- ~~außer Kraft.~~

- ~~1. Der Vertrag vom \_\_\_\_\_ Datum \_\_, GZ: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Vertragsgegenstand bleibt zur Gänze aufrecht.~~
- ~~2. Dieser Vertrag ersetzt nicht die notwendigen Zustimmungen nach dem Landes-Straßenverwaltungsgesetz, um welche gesondert bei der zuständigen Baubezirksleitung anzusuchen ist (z.B. Zufahrtsvertrages, Bauen innerhalb des gesetzlichen Freihaltebereiches).~~

### **XI. Haftung**

1. Die Haftung des Landes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
2. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag haben die Gemeinde das Land schad- und klaglos zu halten. Diese Regelung gilt gleichermaßen
  - für alle Maßnahmen, die durch deren Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen getätigt werden, deren sich das Unternehmen und die Gemeinde zur Besorgung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag bedienen,
  - nur betreffend das Unternehmen für alle Ansprüche die aus einem diesem zuzuschreibenden Rücktritt resultieren,

### **XII. Aufschiebende Bedingung**

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle Gremialbeschlüsse für die Finanzierung, Umsetzung und Fertigung dieses Vertrages vorliegen.

### **XIII. Rücktritt vom Vertrag**

1. Dem Land steht nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag zu, wenn die Gemeinde oder das Unternehmen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachkommen
2. Im Fall des Rücktritts werden alle bisher getätigten Maßnahmen endabgerechnet und – soweit möglich und zweckmäßig - der ursprüngliche Zustand auf Kosten des den Rücktritt Verursachenden wieder hergestellt. Der den Rücktritt verursachende Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, das Land von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

### **XIV. Gebühren und Kosten**

Kosten für die Vertragserrichtung trägt jeder Vertragspartner selbst. Gebühren und Abgaben trägt das Unternehmen.

### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Rechtswirkungen entfaltenden Mitteilungen und Festlegungen sowie das Erfordernis des Abgehens von der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommende zu ersetzen.
4. Erfüllungsort ist Graz, Sitz der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, für alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht aufgrund ihrer Eigenart ausschließlich an Ort und Stelle erbracht werden können.
5. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
6. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist.
7. Gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Form ausgefertigt; das Original verbleibt beim Land, die anderen Vertragspartner erhalten je eine Abschrift.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

## XVI. In Kraft Treten - Gültigkeit

1. Dieser Vertrag tritt unbeschadet Art XII mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner in Kraft.

## III.)Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird elektronisch erstellt. Die Gemeinde wird gebeten den Vertrag zu unterfertigen und einen Scan per Email dem Land zu übermitteln.

## IV.) Datenschutzklausel

a) Die Vertragsgeber (Land Steiermark) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die mitgeteilten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, in Berichten zu veröffentlichen und im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Landes zu übermitteln.

b) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu den Rechten des Betroffenen veröffentlicht sind.

*Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.*

*Gelesen und genehmigt*

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Andreas Tropper

*(elektronisch gefertigt)*

Graz, am 04.10.2023

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsuntersigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

**V.) Datenschutzklausel**

c) Die Vertragsgeber (Land Steiermark) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die mitgeteilten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, in Berichten zu veröffentlichen und im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Landes zu übermitteln.

d) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu den Rechten des Betroffenen veröffentlicht sind.

*Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.*

Das ist  
elektronisch

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**6.****Durchführung der Schlussvermessung Döllacher Straße im Bereich Dumbapark**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, am 14.6.2023 fand die Schlussvermessung der Döllacher Straße im Bereich des neuen Dumbaparks statt. Im Zuge des Abbruchs der Bestandsobjekte und der Neuplanung der Wohnbebauung durch die Siedlungsgenossenschaft enstal wurde durch die Neuplanung des Kreuzungsbereichs Döllacher Straße und Ausseer Straße berücksichtigt und nunmehr nach Fertigstellung der Straßenbauarbeiten der Bereich schlussvermessen und resultiert daraus die vorliegende Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3271-23-1 vom 28.6.2023.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach dem alle Eigentümer der Liegenschaften Grst-Nummer 371 in der KG 67406 Liezen und 644/7 in der KG 67406 Liezen mittels §15 LiegTG idGF. Ein eigenes Vertragswerk ist hierfür nicht erforderlich, da sich die Schlussvermessung aus dem Bezug habenden Baubewilligungen BV-131-90-02211-01/16 vom 7.10.2016 und BV-131-90-00039-19/19 vom 26.2.2019 und den damit bewilligten Einreichunterlagen ergibt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungsurkunde erstellt von Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3271-23-1.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 7.

**Übernahme von Trennstücken der Grundstücke Nr. 371 und 644/7 jeweils KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich Döllacher Straße – Dumbapark wurde die Schlussvermessung durchgeführt und ergeben sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3271-23-1 die Trennstücke 1, 2 und 4 des Grundstücks 371 in der KG 67406 Liezen zur Übernahme in das öffentliche Gut und die Trennstücke 5 und 6 zur Übernahme in das öffentliche Gut.

Das Trennstück 1 mit einer Größe von 72 m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 371 KG 67406 Liezen wird dem Grst-Nr. 1418/1 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 59 m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 371 KG 67406 Liezen wird dem Grst-Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Das Trennstück 4 mit einer Größe von 8m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 371 KG 67406 Liezen wird dem Grst-Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Das Trennstück 5 mit einer Größe von 110m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 644/7 KG 67406 Liezen wird dem Grst-Nr. 1820/1 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Das Trennstück 6 mit einer Größe von 112m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 644/7 KG 67406 Liezen wird dem Grst-Nr. 644/20 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstück 1 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 mit einem Ausmaß von 72 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1418/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrem übernommen.*

*Das Trennstück 2 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 mit einem Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1420/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrem übernommen.*

*Das Trennstück 4 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 mit einem Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1420/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrem übernommen.*

*Das Trennstück 5 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 mit einem Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1420/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrem übernommen.*

*Das Trennstück 6 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 mit einem Ausmaß von 112 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 644/20 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrem übernommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**8.****Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich Döllacher Straße – Dumbapark wurde die Schlussvermessung durchgeführt und ergibt sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3271-23-1 das Trennstück 3 des Grundstückes 1420/1 in der KG 67406 Liezen zur Herausnahme aus dem Öffentlichen Gut und Übergabe in das Grundstück 371 KG 67406 Liezen (WEG Döllacher Straße 2 und 4).

Das Trennstück 3 mit einer Größe von 8 m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 371 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 3 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**9.****Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen an das Grundstück Nr. 371 KG 67406 Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich Döllacher Straße – Dumbapark wurde die Schlussvermessung durchgeführt und ergibt sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3271-23-1 das Trennstück 3 des Grundstückes 1420/1 in der KG 67406 Liezen zur Herausnahme aus dem Öffentlichen Gut und Übergabe in das Grundstück 371 KG 67406 Liezen (WEG Döllacher Straße 2 und 4).

Das Trennstück 3 mit einer Größe von 8m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 1420/1 KG 67406 Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 371 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstücks 3 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3271-23-1 im Ausmaß von 8m<sup>2</sup> wird an das Grdst-Nr. 371 KG 67406 Liezen (WEG Döllacher Straße 2 und 4) übergeben.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

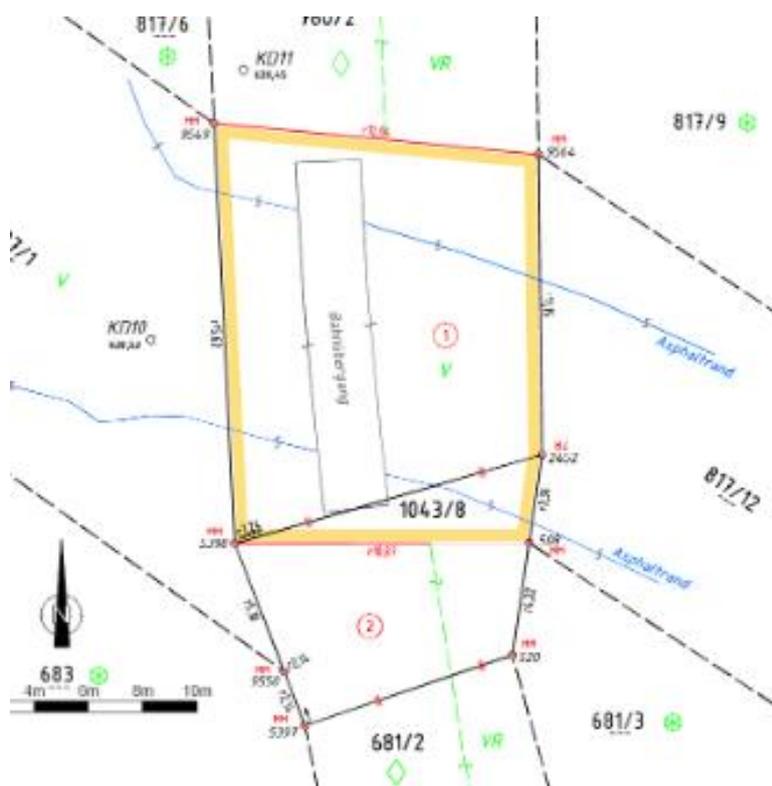
## 10.

**Durchführung der Schlussvermessung Richard-Steinhuber-Straße EK Südspange gemäß Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, am 18.7.2023 fand die Schlussvermessung der Eisenbahnkreuzung Südspange (Richard-Steinhuber-Straße) statt. Am 14.12.2021 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen den Tauschvertrag für die Errichtung der Eisenbahnkreuzung Südspange (Richard-Steinhuber-Straße) mit der MFL beschlossen.

Im Rahmen dieses Tauschvertrages wurde festgelegt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, die MFL einen Grundstücksteil an das öffentliche Gut übergibt und die Stadtgemeinde Liezen hierfür einen Grundstücksteil an die MFL übergibt.

Nach der Schlussvermessung resultiert die vorliegende Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3322-23.



Die grundbücherliche Durchführung erfolgt mittels §15 LiegTG idGF.

Es wird ein Trennstück im Ausmaß von 157m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut übernommen und dem Grundstück 1043/8 KG 67409 Reithal zugeschlagen (Trennstück 1).

Es wird weiters ein Trennstück im Ausmaß von 52m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut (Grst-Nr. 1043/8) herausgelöst und dem Grst-Nr. 681/2 KG 67409 Reithal (MFL) zugeschlagen.

Gemäß Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021 und unterfertigt per 11.1.2022 durch die Stadtgemeinde Liezen sowie am 2.2.2022 durch die Maschinenfabrik Liezen GmbH wird der Flächenüberhang durch die Stadtgemeinde Liezen mit € 50 je m<sup>2</sup> abgegolten.

Der Flächenüberhang beträgt 157 m<sup>2</sup> abzgl. 52 m<sup>2</sup> und damit 105 m<sup>2</sup>. Die auszubehaltende Summe beträgt damit **€ 50 je m<sup>2</sup> mal 105 m<sup>2</sup> ergibt € 5.250,00.**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3322-23 gem. dem Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

### **Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal in das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten am Lückenschluss Südspange (Richard-Steinhuber-Straße) wurde die Schlussvermessung der Eisenbahnkreuzung gem. Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021 durchgeführt und ergibt sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3322-23 das Trennstück 1 des Grundstückes 780/2 in der KG 67409 Reithal zur Übernahme in das öffentliche Gut (Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal).

Das Trennstück 1 mit einer Größe von 157 m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 780/2 KG 67409 Reithal wird dem Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstück 1 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3322-23 mit einem Ausmaß von 157 m<sup>2</sup> wird in das Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrei übernommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**12.****Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten am Lückenschluss Südspange (Richard-Steinhuber-Straße wurde die Schlussvermessung der Eisenbahnkreuzung gem. Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021 durchgeführt und ergibt sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3322-23 das Trennstück 1 des Grundstückes 780/2 in der KG 67409 Reithtal zur Übernahme in das öffentliche Gut (Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal).

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 52m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 681/2 KG 67409 Reithtal zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 2 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3322-23 im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**13.****Übergabe eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal an das Grundstück Nr. 681/2 KG 67409 Reithtal**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten am Lückenschluss Südspange (Richard-Steinhuber-Straße wurde die Schlussvermessung der Eisenbahnkreuzung gem. Tauschvertrag mit der MFL beschlossen am 14.12.2021 durchgeführt und ergibt sich aus der Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3322-23 das Trennstück 1 des Grundstückes 780/2 in der KG 67409 Reithtal zur Übernahme in das öffentliche Gut (Grst-Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal).

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 52m<sup>2</sup> der Grst- Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 681/2 KG 67409 Reithtal zugeschlagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Trennstücks 2 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3322-23 im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> wird an das Grdst-Nr. 681/2 KG 67409 Reithtal /Maschinenfabrik und Gießerei Liezen Ges.m.b.H.) übergeben.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**14.****Durchführung der Vermessung am Tausing im Bereich der Eigentümer Friedrich Zechner und DI(FH) Bernhard und Karin Frosch**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, am 1.6.2023 fand am Tausing im Bereich der Liegenschaften 716/2 KG 67406 Liezen (Friedrich Zechner) und 725/34 KG 67406 (DI(FH) Bernhard und Karin Frosch) eine Vermessung durch das Vermessungsamt Liezen statt.

Im Zuge eines Bauvorhabens wurde Herr DI(FH) Bernhard Frosch durch die Baubehörde darauf aufmerksam gemacht, dass seine seit Ende der 1960er Jahre errichtete Zaunmauer auf dem öffentlichen Gut zu liegen kommt und eine Richtigstellung der Grenzen aus seiner Sicht sinnvoll ist.

Herr DI(FH) Bernhard Frosch ist daraufhin an das Vermessungsamt herangetreten, welches von Amts wegen eine Vermessung und Grenzverhandlung für den 1.6.2023 und 19.6.2023 festgelegt hat.

An Ort und Stelle wurde festgelegt, dass die Zaunmauer seit ihrer Errichtung Ende der 1960er unverändert ist und daher die Grenze dahingehende richtig zu stellen ist, dass das öffentliche Gut an der Außenkante der Zaunmauer festzulegen ist.

Gemäß dem vorliegende Vermessungsplan mit der Geschäftsfallnummer 764/2023/67 vom 27.7.2023 ergeben sich 3 Trennstücke zur Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Herausnahme aus dem öffentlichen Gut, Überführung ins Gemeindeprivatvermögen und Übergabe an DI(FH) Bernhard und Karin Frosch (Grst-Nr. 725/34) und Friedrich Zechner (Grst-Nr. 716/2).

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt mittels §15 LiegTG idgF.

Es wird ein Trennstück im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut übernommen und dem Grundstück 725/1 KG 67406 Liezen zugeschlagen (Trennstück 1).

Es wird ein Trennstück im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut (Grst-Nr 725/1 KG 67406) herausgelöst und dem Grst-Nr. 725/34 KG 67406 zugeschlagen (Trennstück 2).

Es wird ein Trennstück im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut (Grst-Nr 725/1 KG 67406) herausgelöst und dem Grst-Nr. 716/2 KG 67406 zugeschlagen (Trennstück 3).

Aufgrund von vorhandenen Vorausplänen, die den bestehenden Grenzverlauf bestätigen ist eine Berichtigung in Form einer Qualitätsverbesserung des Katasters oder eine Mappenberichtigung nicht möglich. Seitens Vermessungsamt Liezen wurde ein Plan zur Durchführung nach §15 LiegTG aufgesetzt.

Da die Grundstücksteile bereits seit mehr als 40 Jahren durch die Grundstückseigentümer bzw. ihre Rechtsvorgänger beweisbar genutzt werden, ist die Übertragung ohne

eine monetäre Gegenleistung zu vollziehen. Dieser Ansticht teilt in diesem Fall auch der Leiter des Vermessungsamtes Liezen DI Christian Stangl, seiner Ansicht handelt es sich um eine Ersitzung öffentlichen Gutes.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungsurkunde erstellt vom Vermessungsamt Liezen mit der GFN 764/2023/67 vom 27.7.2023.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.





2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob man öffentliche Flächen ersitzen kann.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Dieser bestätigt, dass die Ersitzung öffentlicher Flächen möglich ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 2 gemäß Teilungsurkunde GFN 764/2023/67 erstellt vom Vermessungsamt Liezen am 27.7.2023 im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.*

*Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 3 gemäß Teilungsurkunde GFN 674/2023/67 erstellt vom Vermessungsamt Liezen am 27.7.2023 im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 17.

### **Übergabe von Trennstücken des Grundstückes Nr. 725/1 KG 67406 Liezen an die Grundstücke Nr. 725/34 und 716/2 jeweils KG 67406 Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, das Vermessungsamt Liezen hat eine Vermessungsurkunde GFN 764/2023/67 mit Plandatum 27.7.2023 übermittelt. Im Bereich Tausing Grundstücke 725/34 und 716/2 beide KG Liezen kam es nach Errichtung von Zaunmauern die bewiesenermaßen seit Ende der 1960er Jahre unverändert vorhanden sind kam es zu einer Ersitzung öffentlichen Guts durch die Grundeigentümer, bzw. ebenfalls zur Ersitzung des öffentlichen Guts von einem Trennstück des Grundstücks 725/34 KG Liezen.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 80m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 725/1 KG 67406 Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 725/34 KG 67406 Liezen zugeschlagen.

Das Trennstück 3 mit einer Größe von 68m<sup>2</sup> der Grst-Nr. 725/1 KG 67406 Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 716/2 KG 67406 Liezen zugeschlagen.



## 18.

**Löschungsbewilligung eines zugunsten der Stadtgemeinde Liezen gegenüber Herrn Hermann Kollmann grundbücherlich sichergestellten Wiederkaufsrechtes und Vorverkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstücks Nr. 76/17, EZ 262, KG 67411 Weißenbach bei Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, Herr Notar Preihs hat im Auftrag des verstorbenen Herrn Josef Kollmann bei der Stadtgemeinde Liezen angesucht, das im Grundbuch unter EZ 262, KG 67411 Weißenbach bei Liezen eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu löschen

I. Der Auszug aus dem Grundbuch stellt sich wie folgt dar:

**JUSTIZ** REPUBLIK ÖSTERREICH  
GRUNDBUCH

**GB**

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67411 Weißenbach bei Liezen EINLAGEZAHL 262  
BEZIRKSGERICHT Liezen

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 865/1995

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
76/17	GST-Fläche	698	
	Bauf. (10)	92	
	Gärten(10)	606	Tausinggasse 141
.241	Bauf. (10)	81	
GESAMTFLÄCHE		779	

Legende:

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 275/1962 Sicherheitszone  
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 10.429-Ra/61)  
hins Gst 76/17 .241

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Hermann Kollmann

GEB: 1935-08-07 ADR: Tausinggasse 141, Weißenbach bei Liezen 8940

a 381/1954 Vorkaufsrecht

b 620/1955 Einantwortungsurkunde 1955-06-21 Eigentumsrecht

c 865/1995 Anschrift

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 248/1953

DIENSTBARKEIT

35.000 Volt-Hochspannungsleitung

hins Gst 76/17 für

Steirische Wasserkraft- und

Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz

b 381/1954 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 44

c 66/1957 67/1957 Gst .241 weiters dienend

2 a 381/1954

WIEDERKAUFSRECHT

gem § 5 Kaufvertrag 1953-12-29 für

Gemeinde Weißenbach bei Liezen

3 a 381/1954

VORKAUFSRECHT

gem § 5 Kaufvertrag 1953-12-29 für

Gemeinde Weißenbach bei Liezen

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

## II.

Die Gemeinde Weißenbach bei Liezen hat mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.1953 unter Tagesordnungspunkt 6. Herrn Josef Kollmann eine Bauparzelle Nr. 76/17 zugewiesen.

Die Gemeinde Weißenbach bei Liezen teilte Herrn Josef Kollmann im Schreiben vom 28.01.1955 mit, dass die seinerzeitige Einverleibung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes sowie des Pfandrechtes zugunsten der Ortsgemeinde Weißenbach bei Liezen gelöscht werden kann, nachdem der Kaufpreis für das erworbene Grundstück beglichen worden ist. Das Pfandrecht im Grundbuch wurde bereits gelöscht.

In der KG 67411 Weißenbach bei Liezen, EZ 262 ist im Lastenblatt unter C-LNr. 2 das oben beschriebene Wiederkaufs- und unter C-LNr. 3 das beschriebene Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Weißenbach bei Liezen einverleibt.

Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Weißenbach bei Liezen, sollten die Bebauung des Grundstückes sicherstellen. Nachdem das Grundstück längst bebaut ist, wird vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Liezen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Weißenbach bei Liezen der Löschung des Wiederkaufsrechtes und des Vorverkaufsrechtes zustimmt.

Stadtrat Sulzbacher weist darauf hin, dass im Aktenvermerk zu diesem Tagesordnungspunkt von einem Herrn Josef Kollmann die Rede ist und vermutet, dass es sich bei diesem um den Rechtsvorgänger von Herrn Hermann Kollmann handelt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen erteilt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Weißenbach bei Liezen nun ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des unter C-LNr. 2 bezeichneten Wiederkaufsrechtes und des unter C-LNr. 3 bezeichneten Vorkaufsrechtes im Lastenblatt der Katastralgemeinde Weißenbach bei Liezen EZ 262 einverleibt werde und hierbei aushaftende Anmerkungen gelöscht werden können.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 19.

### **Löschungsbewilligung einer zugunsten der der Stadtgemeinde Liezen gegenüber der Ferd. Vasold Gesellschaft m. b. H. & Co. KG grundbuchlich sichergestellten Dienstbarkeit hinsichtlich der Anlage und Instandsetzung eines Abwasserkanals sowie einer Sickergrube auf dem Grundstück Nr. 888, EZ 218, KG 67406 Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, Herr Gerhard Vasold hat mitgeteilt, dass im Grundbuch zu Lasten der im Eigentum der Ferd. Vasold Gesellschaft m. b. H. & Co. KG stehenden Liegenschaft Grundstück 888 KG 67406 Liezen gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 25.09.1940 die Dienstbarkeit der Anlage und Instandsetzung eines Abwasserkanals sowie einer Sickergrube eingetragen ist und angefragt, ob aus Sicht der Stadtgemeinde Liezen etwas gegen die Löschung dieser Dienstbarkeit spricht.

Aus dem Grundbuchsauszug ergibt sich, dass die gegenständliche Dienstbarkeit zugunsten der Grundstücke 882/2 und 883/1 jeweils KG 67406 Liezen besteht, welche sich weder im öffentlichen Gut noch im Gemeindeprivatvermögen der Stadtgemeinde Liezen befinden.

Laut Mitteilung des Städtischen Bauhofes, Bereich Kanal, befindet sich auf dem betreffenden Grundstück weder ein Abwasserkanal noch eine Sickergrube und ist auch im GIS nichts als Altbestand verzeichnet, weshalb keine Einwände gegen die Löschung der betreffenden Dienstbarkeit bestehen.

Festgehalten wird abschließend jedoch, dass für die Löschung der Dienstbarkeit die Zustimmung der Eigentümer der herrschenden Grundstücke erforderlich ist, welche durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen nicht substituiert werden kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Seitens der Stadtgemeinde Liezen bestehen keine Einwände gegen die Löschung der gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 25.09.1940 grundbücherlich einverleibten Dienstbarkeit hinsichtlich der Anlegung und Instandsetzung eines Abwasserkanals sowie einer Sickergrube auf dem Grundstück Nr. 888, EZ 218, KG 67406 Liezen.*

*Es wird jedoch festgehalten, dass die Erteilung einer Löschungsbewilligung hinsichtlich der gegenständlichen Dienstbarkeit der Zustimmung der Eigentümer der herrschenden Grundstücke bedarf, welche durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen nicht substituiert werden kann.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 20.

### **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 über die laufende Erhaltung des Hintereggerweges**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 wurde zu Tagesordnungspunkt 8. folgender Beschluss gefasst:

*„Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die laufende Erhaltung des Hintereggerweges. Die Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen leistet einen jährlichen Instandhaltungsbeitrag in Höhe von € 468,74, der nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert ist. Die Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg leistet einen jährlichen Instandhaltungsbeitrag in Höhe von € 232,95, der ebenfalls nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert ist.*

*Sanierungsmaßnahmen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Erhaltung der Weideroste), werden, wie bisher, zu 50 % von der Stadtgemeinde Liezen, zu 32 % von der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen und zu 18 % von der Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg getragen.*

*Die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen, die über das Ausmaß des üblichen jährlichen Erhaltungsaufwandes hinausgehen, ist zwischen der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen, der Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg und der Stadtgemeinde Liezen jeweils im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.“*

Nunmehr wurde von den beiden Agrargemeinschaften eingewendet, dass die Weideroste einen Teil der Weganlage darstellen. Somit würde deren Erhaltung durch die Stadtgemeinde Liezen erfolgen. Die Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen hat sich bereiterklärt das für die Sanierung der Weideroste erforderliche Holz am Stock zur Verfügung zu stellen. Die Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg fällt

die hierfür erforderlichen Bäume und liefert die Stämme zum Hintereggerweg. Die weiteren Maßnahmen werden von der Stadtgemeinde Liezen getroffen.

Es wäre daher notwendig den am 14.12.2023 gefassten Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 8. Gefasste Beschluss wird wie folgt abgeändert:*

*Die Wortfolge:*

*„Sanierungsmaßnahmen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Erhaltung der Weideroste), werden, wie bisher, zu 50 % von der Stadtgemeinde Liezen, zu 32 % von der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen und zu 18 % von der Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg getragen.“*

*Wird durch die Wortfolge:*

*„Die Sanierung der Weideroste erfolgt durch die Stadtgemeinde Liezen. Das hierfür erforderliche Holz wird von der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen am Stock zur Verfügung gestellt. Die Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg trägt für die Fällung der hierfür erforderlichen Bäume und die Lieferung der Stämme zum Hintereggerweg Sorge.“*

*ersetzt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 21.

### **Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des R & R Parks im Eigenbetrieb durch den AWV Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im Abfallwirtschaftsverband Liezen soll ein neuer Ressourcen und Recycling Park (R & R Park) im Eigenbetrieb eingerichtet werden. Für die Umsetzung ist von allen Verbandsgemeinden ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss, dass im Abfallwirtschaftsverband Liezen ein Ressourcen und Recycling Park (R & R Park) im Eigenbetrieb eingerichtet wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**22.****Grundsatzbeschluss zur Änderung der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich der Aufnahme des R & R Parks als öffentliche Sammelstelle für Siedlungsabfälle und Problemstoffe**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der im Abfallwirtschaftsverband Liezen zur Errichtung geplante R & R Park soll in der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen als öffentliche Sammelstelle für festgelegt werden. Hierzu ist ebenfalls ein Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen nach Errichtung des R + R Parks Liezen in §7 "Sammelstellen" wie folgt ergänzt wird:*

*Der Ressourcen und Recycling Park Liezen wird gem. § 11 StAWG 2004 als öffentliche Sammelstelle für:*

*- Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004*

*- Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten*

*Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002. Sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002. Haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWW obliegt, festgelegt.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

**23.****Grundsatzbeschluss über die Beauftragung des AWW Liezen mit der Errichtung und dem Betrieb des R & R Parks Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im Abfallwirtschaftsverband Liezen soll ein neuer Ressourcen und Recycling Park (R & R Park) im Eigenbetrieb eingerichtet werden. Für die Errichtung und den Betrieb soll der AWW beauftragt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss, dass der AWW mit der Errichtung und dem Betrieb des R & R Parks Liezen als öffentliche Sammelstelle für haushaltsübliche Abfälle sowie auch mit der Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der gesammelten Abfälle, soweit diese nicht schon gemäß § 6 Abs. 2 StAWG dem AWW obliegen, beauftragt wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 24.

### **Grundsatzbeschluss über die Nutzung des R & R Parks als öffentliche Sammelstelle durch die Stadtgemeinde Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der zur Errichtung geplante R & R Park durch den AWW soll von der Stadtgemeinde Liezen als öffentliche Sammelstelle genutzt werden. Eine diesbezügliche Ergänzung in der Abfuhrordnung ist vorgesehen.

Stadtrat Sulzbacher möchte wissen, ob die Liezener Bürger auch nach Errichtung des R & R Parks die Möglichkeit haben 300 kg Sperrmüll pro Jahr kostenfrei zu entsorgen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass diese Entsorgung nur für die Bürger kostenfrei ist und von der Gemeinde dafür aufgekommen wird. Somit wird sich der Gemeinderat zu gegebener Zeit damit befassen müssen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss, dass der R & R Park, errichtet und betrieben durch den AWW, nach Aufnahme als öffentliche Sammelstelle in der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen als solche genutzt werden kann.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 25.

### **Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Vertrages mit dem AWW Liezen hinsichtlich der Nutzung des R & R Parks**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, für die zukünftige Nutzung des R & R Parks ist der Abschluss eines Vertrages mit dem AWW notwendig. Dieser enthält

detaillierte Regelungen der Bedingungen für Errichtung, Betrieb, Nutzung und Finanzierung des R & R Parks Liezen. Der Vertrag ist von teilnehmenden Gemeinden abzuschließen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss, dass ein Vertrag mit dem AWV hinsichtlich Regelungen der Bedingungen für Errichtung, Betrieb, Nutzung und Finanzierung des R & R Parks Liezen geschlossen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

## 26.

### 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Stadtgemeinde Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Verbesserung des Voranschlag 2023 vorgeschrieben hat. Wesentlicher Mangel ist der hoch negative Kernhaushalt. Die angespannte Finanzlage lässt der Stadtgemeinde Liezen keinen finanziellen Spielraum (Frei verfügbare Mittel), zusätzlich können die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden aus dem SA1 nicht mehr bedeckt werden.

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, es wurde versucht im operativen Haushalt einzusparen. Die Personalkoste sind zwar hoch, wer jedoch gutes Personal will, muss dafür auch Geld in die Hand nehmen. Gelungen ist eine Reduktion der auszubehandelnden Überstunden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz von 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen und einige der dringend notwendigen Finanzierungsmaßnahmen umzusetzen. Im Bereich **HPK u. IZB** konnte eine wesentliche Anhebung der Tagsätze erreicht werden, sowie mit allen Gemeinden des Bezirkes das Einvernehmen hergestellt werden einen ev. verbleibenden Abgang anteilig auf die Gemeinden, welche Kinder in der Betreuung haben, weiter zu verrechnen. Somit verbleibt nur mehr der Abgang der Kinder mit Hauptwohnsitz Liezen bei der Stadtgemeinde. Bei der Musikschule wurden die Gastgemeindetarife erhöht und wird der Abgang ab dem kommenden Jahr auf die Kinder mit

Hauptwohnsitz Liezen reduziert. Dafür war es auch notwendig, hinsichtlich der Abgangstragung für die Zweigstellen der Musikschule einen Konsens mit den Zweigstellengemeinden Admont und Lassing auszuverhandeln.

Weiters erinnert FR Stefan Wasmer, MSc daran, dass es gelungen ist, das Tageszentrum dem Pflegeverband zu übertragen.

Die Abgaben, Wasser, Kanal, Müll wurden nach den Vorgaben des Landes neu kalkuliert und die Gebühren im Laufe des Jahres angepasst. Ab 2024 sollte somit die Kostendeckung gegeben sein.

Es waren im heurigen Jahr trotz angespannter Finanzlage auch Investitionen möglich, wie etwa im Bereich der Siedlungsstraße, der Südspange sowie der Selzthaler Straße.

Weitere Maßnahmen sind in Umsetzung, dazu zählen die Veräußerung von Grundstücken und Wohngebäuden. Der Erlös wird einer Rücklage zugeführt und soll der nach Tilgung offener Darlehen verbleibende Rest für zukünftige Investitionen zur Verfügung stehen.

Eine freie Finanzspitze ist nicht vorhanden, der prognostizierte Kassenstärkerbedarf ist von € 2.979.000,00 auf € 2.037.500,00 gesunken. Die Lage ist aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen (Energiekosten, Zinsbelastung, Inflation, Steigerung der Personalkosten usw.) weiterhin kritisch und kann durch gemeindeeigene Anstrengungen und Maßnahmen nur zum Teil kompensiert werden.

FR Wasmer, MSc stellt klar, dass die Gemeinde auch von der allgemeinen Teuerung betroffen ist. Somit wird das kommende Jahr in finanzieller Hinsicht auch nicht einfach werden, jedoch werden auch im Jahr 2024 Anstrengungen unternommen, Eigenmittel zu schaffen, die für Investitionen dringend benötigt werden.

Die Änderungen des 1. Nachtragsvoranschlags zum Voranschlag 2023 werden anhand nachfolgender Tabelle erläutert im Detail erläutert:

Gegenüberstellung VA 2023 - NVA 2023						
Code	Mittelverwendung/Aufbringung	VA 2023	NVA 2023	Differenz	Änderungen	Betrag
311	Einzahlungen aus der operativen Verw.Tätigkeit	20 416 900	20 934 400	-517 500	Kommunlaststeuer	-118 000
					Ertragsanteile	-244 000
					Tageszentrum	-193 600
					HPK/IZB	290 100
					Wasserversorgung	-55 000
					Abwasserbeseitigung	-100 000
					WKW Weißenbach - Entfall	-59 100
					WKW Weißenbach - Ersatz Versicherung	150 000
					Reduzierte Zuf. an Proj. aus der op.Geb. betrifft 850/851	-144 600
312	Einzahlungen aus Transfers	4 127 600	4 138 700	-11 100	Bedarfszuweisungen investiv	57 400
					Bedarfszuweisungen lfd. (Ennstalhalle)	-70 700
					Transfer Bund (Covid 19)	-106 000
					Personalförderung Land	26 200
					Transfer v. Gmd. (ASO, Musikschule)	42 000
					Transfer v. Privat (Strafgelder)	40 000
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	55 500	8 600	46 900	Zinsen (aus Veranlagung der Rücklagen)	46 900
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9 448 700	9 390 600	-58 100		
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	8 506 300	8 415 000	-91 300	Treibstoffe	-16 000
					Energiekosten	-14 500
					Mietzinse	-83 400
					Mietkaufraten	50 000
					Instandhaltungen (WKW Weißenbach)	143 000
					Sonstiges (Tageszentrum, Steuernachzlig. Kraftwerk)	-167 000
323	Auszahlung aus Transfers	6 468 400	5 836 900	-631 500	Transfer an Gmd. Einrichtungen (SHV)	-168 200
					Transfer an Unternehmen (Wirtschaftsb.)	-470 000
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	604 100	534 700	-69 400	Zinsaufwand	-69 400
<b>SA 1</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>54 200,00</b>	<b>422 800,00</b>	<b>368 600,00</b>		
Code	Mittelverwendung/Aufbringung	VA 2023	NVA 2023	Differenz	Änderungen	Betrag
					Verringerung bei Veräuß. von techn. Anlagen, Fahrz.u.Masch. (geringerer Verkaufserlös Fahrzeug, Erlös aus Grundstücken unverändert)	-4 000
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5 132 900	5 128 900	-4 000		
	Einzahlung a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewährten Vorschüssen	900	10 400	9 500	Darlehen an Beteiligungen (Rückzahlung Wirtschaftspark)	10 000
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers (KIP, EU, Bund)	1 628 900	1 402 300	-226 600	Kapitaltransf. von Ländern, -fonds und -kammern (Verschiebung von Fördergeldern, Tageszentrum)	-128 400
					Kapitaltransfers von der Europäischen Union (Tageszentrum Verschiebung, Abrechnung 2024)	-197 200
					Kapitaltransf. von Ländern und Bund (KIP Gelder und KPC-Förderungen)	134 100
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit					
341	(Projekte)	3 955 100	4 064 600	109 500	Abrechnung von Projekten 2022 (Strassenbau)	231 200
					Verschiebung von Projekten ins Jahr 2024 (FZZ_Friedau, Aufbahnhalle Weissenbach)	-170 000
					Zusätzliche Projektkosten (Tageszentrum)	30 000
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfer	585 700	617 700	32 000	Kapitaltransferz. an son. Tr. ö. Rechts 1631_FWPYHRN_HLF2 (Verschiebung von 2022)	117 900
					Kapitaltransfers an Gemeinden Schulsachaufwand 214_POLY_ROTTEMN_TS (erhöhter Finanzierungsaufwand aufgrund aktuellem Ausschreibungsergebniss)	85 100
					Kapitaltransferz. an Länder 633_WLV_BECKENSANIERUNG (Verschiebung auf 2024)	-180 000
<b>SA 2</b>	<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>2 217 900,00</b>	<b>1 855 300,00</b>	<b>-362 600,00</b>		
<b>SA 3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>2 272 100,00</b>	<b>2 278 100,00</b>	<b>6 000,00</b>		
Code	Mittelverwendung/Aufbringung	VA 2023	NVA 2023	Differenz	Änderungen	Betrag
	Einzahlungen aus der Aufnahme von				Investitionsdarlehen von Finanz.unt. 214_POLY_ROTTEMN_TS (Projektkosten erhöht)	42 600
351	Finanzschulden	1 162 900	943 500	-219 400	Investitionsdarlehen von Finanz.unt. 269_ERW_FZZ_FRIEDAU (Verschoben auf 2024)	-60 000
					Investitionsdarlehen von Finanz.unt. 633_WLV_BECKENSANIERUNG (Verschoben auf 2024)	-160 000
					Investitionsdarlehen von Finanz.unt. 8171_FRIEDHOF_AUFB_HALLE (Verschoben auf 2024)	-42 000
					Tilgung Zwischenfinanzierung Tageszentrum (teilweise auf 2024 verschoben)	-394 700
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	3 670 400	3 251 600	-418 800		
<b>SA 4</b>	<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeiten</b>	<b>2 308 100,00</b>	<b>2 507 500,00</b>	<b>199 400,00</b>		
<b>SA 5</b>	<b>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-30 000,00</b>	<b>-235 400,00</b>	<b>-205 400,00</b>		

Der Stand der aktuellen Finanzierungsmaßnahmen wird anhand der Liste durchgegangen:

Nr.	Maßnahme	Finanzierungseffekte pro Jahr (in EUR)	Anmerkung	In Umsetzung	Umgesetzt
<b>fristenkongruente Kreditfinanzierung</b>					
1	Finanzierung investiver Vorhaben wieder über die gesamte Nutzungsdauer anstatt über den halben Zeitraum <i>Anmerkung:</i> <i>Argumentation bei der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für vergebene Darlehen zwingend notwendig!</i>		Mit Argumentation möglich		✓
2	<del>zwischenzeitliche Tilgung erhöhter Kassenstärker über regulären Kassenstärker</del> <i>Anmerkung:</i> <del>endgültige Rückzahlung erfolgt über den laufenden Haushalt ab 2027 in 6 Raten.</del>		erhöhter Kassenstärkerwurde nicht beansprucht		
<b>haushaltskritische Verbandsumlage</b>					
3	<del>Deckelung der jährlichen SHV-Umlagerhöhung mit der Inflationsrate (Beschlussfassung durch die Gemeinden gemäß § 19 iVm § 20 steiermärkische Sozialhilfegesetz möglich)</del>		Umsetzung nicht möglich, keine gesetzliche Grundlage		
<b>Transferleistungen</b>					
4	Verrechnung der IZB-Kosten für das <b>Betreuungsjahr 2021/2022</b> an die betroffenen Gemeinden <i>Anmerkung:</i> <i>83% der Kosten entfallen auf die umliegenden Gemeinden</i>	<b>300.000</b>	nicht umgesetzt für 21/22 und 22/23, volle Umlage der Kosten ab 2024, sowie wesentlich erhöhte Tagsätze		✓
5	<del>Beendigung der IZB-Betreuung für andere Gemeinden ab dem Betreuungsjahr 2022/2023, da keine langfristige Kostenübernahme analog zu den Schulerhalterbeiträgen über eigene Gesetze sichergestellt werden kann.</del> <i>Anmerkung:</i> <del>Die Betreuung der Liezener Kinder wird weiterhin aufrechterhalten.</del>		nicht notwendig, Kostenneutral ab 2024		
6	Überführung des Gutscheinsystems in eine überregionale Lösung <i>Anmerkung:</i> <i>Zustimmung und Beschlussfassung der anderen Tourismusgemeinden in 2021 zwingend notwendig .</i>		Status 2024, nur Stadtgemeinde Liezen, an Einbeziehung weiterer Gemeinden wird gearbeitet	2025/26	
7	<b>Vollständige</b> Verrechnung der auf die Musikschüler entfallenden Kosten an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde ab dem <b>Schuljahr 2021/2022</b> oder Verkleinerung der Musikschule auf den Standort Liezen und dessen verfügbaren Räumlichkeiten <b>ab dem Schuljahr 2022/2023</b> <i>Anmerkung:</i> <i>Der Anteil der Liezener Kinder sowie des Standortes Liezen betragen 35% bzw. EUR 70.385. Der Rest (65% bzw. EUR 130.715) entfällt auf die Zweigstellen Admont und Lassing sowie den dislozierten Gruppen.</i>	<b>100.000</b>	Gastschulbeiträge werden in drei Tranchen zur Erreichung der Kostendeckung angepasst, zwei Anpassungen (2022 u. 2023) erledigt. Admont und Lassing werden ab 2024 als Zweigstellen verrechnet		✓
8	1:1 Verrechnung von Essen auf Rädern ab 1.1.2022	<b>0</b>	Umgesetzt mit 2022, Einkommensabhängige Tarife		✓
9	<del>Einführung einer Freigrenze für TKV-Beiträge auf Basis der Großvieheinheiten (keine Unterstützung von unsachgerechter Tierhaltung)</del>		Weiterverrechnung gesetzlich geregelt		
10	<del>schrittweise Anpassung und Deckelung der Subvention für Fußball</del> <i>Anmerkung:</i> <del>2022: nur noch eine Jahressubvention je Verein (Höhe wie 2021), aber keine zusätzlichen Einzelsubventionen;</del> <del>2023-2025: stufenweise Reduktion der Jahressubvention um jeweils 15% pro Jahr über 3 Jahre</del>		Politischer Konsens fehlt!		

11	schrittweise Anpassung und Deckelung der Subvention <b>aller übrigen Vereine</b> (wie z.B. Alpenverein) <u>Anmerkung:</u> 2022: nur noch eine Jahressubvention je Verein (Höhe wie 2021), aber keine zusätzlichen Einzelsubventionen; 2023-2025: stufenweise Reduktion der Jahressubvention um jeweils 15% pro Jahr über 3 Jahre		Politischer Konsens fehlt!		
12	Umwandlung der Subvention für die Kegelbahn in eine Subvention für Liezener Kegelvereine	0	Erledigt, Vereinsgründung erfolgt		✓
13	Deckelung der Subvention für Musikvereine (Empfehlung: EUR 20.000/Jahr = eine Reduktion um EUR 13.000/Jahr) + Entfall der Unterstützung für die Blasmusikakademie		Politischer Konsens fehlt!		
14	Deckelung der Subvention für Brauchtum (Empfehlung: EUR 20.000/Jahr = eine Reduktion um 12.000/Jahr)		Politischer Konsens fehlt!		
15	Deckelung Kulturbudget mit EUR 100.000/Jahr (= Reduktion um EUR 1.000 pro Jahr).- <u>Anmerkung:</u> Das Budget umfasst sowohl Geldleistungen als auch interne Leistungen der Stadtgemeinde (interne Leistungen sind ab 2022 über dieses Budget zu finanzieren).		Politischer Konsens fehlt!		
16	Reduktion der Förderung des CityTaxis <b>ab 1.1.2022</b> , in dem der Kostenanteil der Fahrgäste von EUR 1 auf EUR 2 für Mindesteinkommensbeziher & Behinderte und von EUR 3 auf EUR 5 für normale Fahrten angehoben wird. <u>Anmerkung:</u> Weiters soll <b>ab 1.1.2022</b> ein neues System für die Ausgabe der Gutscheine und Abrechnung der Förderung gefunden werden, um Fehler und Möglichkeiten des Missbrauches zu reduzieren.	€ 10 000,00	Umgesetzt ab 2022		✓
17	Einstellung der Fassadenförderung mit Wirkung 31.12.2021	€ 23 000,00	Umgesetzt		✓
18	Einstellung Schulstartgeld mit dem Schuljahr 2022/2023		Politischer Konsens fehlt!		
19	Auffassung Bankomat in Weißenbach <u>Anmerkung:</u> Behebungen in 2020: 10.444; notwendige Behebungen: 27.600		Politischer Konsens fehlt!		
20	marktübliche Verrechnung von Winterdienstleistungen an Externe bzw. Reduktion des Winterdienstes auf das öffentliche Gut und die Gemeindestraßen <u>Anmerkung:</u> Eine Berichtigung sämtlicher Grundstücksgrenzen des Stadtgebietes ist zwingend notwendig, um die Zuständigkeitsfragen hinsichtlich des Winterdienstes klären zu können.	0	Umgesetzt		✓

21	marktübliche Verrechnung von <b>allen</b> Bauhofleistungen und Reduktion der Bauhofleistungen für externe Kunden		Umgesetzt		✓
22	Übernahme des Abganges des Tageszentrums durch den Sozialhilfeverband		In Umsetzung, Eigentumsübertragung und Betrieb durch Pflegeverband	2023	
<b>Marktbestimmte Betriebe</b>					
23	Verkauf der Tennishalle bis 31.1.2022	€ 250 000,00	Umgesetzt 2022		✓
24	Teilweiser Verkauf von Wohnhäusern zur Instandhaltungsfinanzierung von anderen Objekten		In Umsetzung	2024/25	
25	<del>Verkauf Dorfplatz 114 (Kaufhaus) bis 31.12.2023</del>		Politischer Konsens fehlt!		
<b>Synergieeffekte</b>					
26	Verpachtung des Badesees Weißenbach an einen geeigneten Betreiber		In Planung	2024/25	
27	Schaffung eines neuen Kinderbetreuungszentrums in Weißenbach für HPK, Kinderkrippe, Kindergarten & Wohnungen <u>Anmerkung:</u> Voraussetzung ist die Zusammenlegung und Integration der Volksschule Weißenbach am Standort der Volksschule Liezen bei gleichzeitiger Verlegung des Archivs in das Kulturhaus mit dem Schuljahr 2023/2024 (Vermeidung doppelter Kosten der Generalsanierung und IT-Ausstattung von zwei Schulen)		Nicht Umgesetzt, andere Varianten in Planung	2024/25	
28	Auslagerung der Versicherungsverwaltung inkl. Neuausschreibung der Versicherungsverträge		Noch offen	2024/25	
29	Auslagerung des Friedhofs Liezen mit 1.1.2023		Verwaltung erfolgte durch Pfarre und wird so beibehalten, Tarifierung dringend notwendig	2024	
30	<del>Auslagerung des Friedhofs Weißenbach mit 1.1.2023</del>		Verwaltung durch die Pfarre nicht möglich, Abgangsbetrieb wird durch die Diözese nicht übernommen		
31	Vorzeitige Kredittilgung im Bereich Wasser, um den Gebührenhaushalt durch Zinsersparnis und Vermeidung von Negativzinsen zu entlasten.		Umgesetzt 2022		✓
32	Vorzeitige Kredittilgung im Bereich Kanal, um den Gebührenhaushalt durch Zinsersparnis und Vermeidung von Negativzinsen zu entlasten.		Umgesetzt 2022		✓
33	Auflassung des Altstoffsammelzentrums Weißenbach (Ziel: Personallastung, weniger Maschineneinsatz, einheitliche Entsorgung für alle Bürger über den AWW Liezen) mit 31.12.2021		Bisher kein pol. Konsens, eventuell nach Erweiterung Abfallwirtschaftverband um R & R Park	2025/26	
34	Neubeurteilung welche Leistungen und Tätigkeiten der Bauhof langfristig erbringen soll (Ziel: optimale Auslastung des Personals, Reduktion der Überstunden und der Fremdpersonalkosten)		Konzept ist zu erstellen		

35	Erstellung eines verbindlichen Fahrzeugkonzeptes, das einen optimalen Einsatz von Budgetmittel sicherstellen soll		Konzept ist zu erstellen		
<b>Tarife</b>					
36	Herstellung zeitgemäßer, fremdüblicher und gesetzeskonformer <b>Kulturhaustarife</b>		2022 umgesetzt, 2023 teilweise zurückgenommen		✓
37	Herstellung zeitgemäßer, fremdüblicher und gesetzeskonformer <b>Schwimmbadtarife mit 1.1.2022</b>	€ 15 000,00	Umgesetzt 2022		✓
38	Herstellung zeitgemäßer, fremdüblicher und gesetzeskonformer Tarife für den Eislaufplatz <b>mit 1.11.2022</b>	€ 7 000,00	Umgesetzt 2022		✓
39	weitere Anpassung der Tarife für Nachmittagsbetreuung auf das Niveau von Aigen und Schladming ab dem Schuljahr 2022/2023		Auslagerung an WIKI wird geprüft	2024/25	
40	Vereinheitlichung der Musikschultarife im Bezirk		siehe Punkt 7		✓
41	Anhebung der Parktarife von EUR 0,50 auf EUR 1,00 für die ersten 90 Minuten und von EUR 0,10 auf 0,20 für alle zusätzlichen 9 Minuten <b>mit 1.1.2022</b> <i>weitere Maßnahmen: Ausweitung der Parkzeiten und Überarbeitung der Parkgebührenverordnung</i>	€ 50 000,00	Umgesetzt 2022		✓
42	Abschaffung der Sonderparkgenehmigungen für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen, die keine Außendiensttätigkeit verrichten <b>mit 1.1.2022</b>		offen	2024	
43	Herstellung fremdüblicher Bauhoftarife mit 1.1.2022 (sonst Vorsteuerverlust)		Umgesetzt 2021		✓
44	Herstellung fremdüblicher Tarife für die Ennstalhalle (sonst Vorsteuerverlust)		Umgesetzt 2021		✓
45	Fremdübliche Vermietung der Abstellplätze der Ennstalhalle		Umgesetzt 2021		✓
46	Fremdübliche Verpachtung der Kulturhausgastronomie mit 1.1.2022	€ 6 000,00	Umgesetzt 2021		✓
<b>sonstige Finanzierungsmaßnahmen</b>					
47	<del>Überarbeitung der Ausschussobmannentschädigungen mit Wirkung ab 1.1.2022</del>		Kein pol. Konsens		
48	Reduktion des Ausmaßes des städtischen Blumenschmuckes		in Planung	2024	
49	Überwachung der Einhaltung der 300-Kilo-Freigrenze für Sperrmüll <i>Anmerkung: laufende Anpassung der Liste der berechtigten Haushalte und Abstimmung und Kontrolle mit dem AWV Liezen</i>		erfolgt durch den AWV		✓
50	Reduktion von diversen Werbemaßnahmen der Stadtgemeinde Liezen (Radio Grün-Weiß, Ennstalclassic, usw.)		Umgesetzt 2022		✓
51	Einführung von Altersteilzeitregelungen für Gemeindebedienstete		Umgesetzt 2022		✓

<b>Streichung/Verteilung von geplanten Ausgaben (operative &amp; investive Gebarung)</b>					
52	Reduktion der Kosten für EDV-Administratoren der Schulen auf ein Minimum, da die Zuständigkeit beim Land (Bildungsdirektion) liegt.		Umgesetzt 2022		✓
53	<del>Streichung sämtlicher Sonderwünsche der Schuldirektoren (wie z.B. Tablets usw.), um erhebliche Folgekosten, datenschutzrechtliche Probleme und eine notwendige Einflussnahme auf den laufenden Schulbetrieb zu vermeiden.</del>		Umsetzung nicht möglich, Ausstattung wird für Lehrbetrieb benötigt		
54	<del>Verteilung der Subvention für den Kunstrasenplatz des SC Liezen auf 10 Jahre + Reduktion auf die ursprüngliche Summe von EUR 100.000</del>		Kein pol. Konsens		

2. Vizebürgermeister Egon Gojer informiert, dass sich die ÖVP-Fraktion den Nachtragsvoranschlag entkoppelt vom Rechnungsabschluss angeschaut hat. Die Zahlen sind positiver als zu erwarten war.

2. Vizebürgermeister Gojer gratuliert, dass für die Kostentragung hinsichtlich des Heilpädagogischen Kindergartens eine gute Lösung gefunden werden konnte. Ebenso gratuliert 2. Vizebürgermeister Gojer dazu, dass das Tageszentrum an den Pflegeverband übertragen werden konnte.

2. Vizebürgermeister Gojer fasst zusammen, dass der Nachtragsvoranschlag sehr gut ausgefallen ist, kündigt jedoch an, dass sich seine Fraktion den Rechnungsabschluss eigens anschauen wird.

Abschließend bedankt sich 2. Vizebürgermeister Gojer bei FR Wasmer, MSc und Finanzdirektorin Michaela Mayer für die geleistete Arbeit.

FR Wasmer, MSc bedankt sich und dankt seinerseits Finanzdirektorin Mayer, bei welcher die Hauptarbeit für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelegen ist.

Abschließend weist FR Wasmer, MSc darauf hin, dass es relativ rasch möglich ist eine Liste von Einsparungen zu erstellen, jedoch ist es um vieles schwieriger, diese Einsparungen dann in die Tat umzusetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023 zu beschließen.*

Stadtgemeinde Liezen		NVA Entwurfsversion 2023				GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	25.698.900,00	26.231.500,00	-532.600,00	
1	212	Erträge aus Transfers	4.474.800,00	4.467.100,00	7.700,00	
1	213	Finanzerträge	55.500,00	8.600,00	46.900,00	
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>30.229.200,00</b>	<b>30.707.200,00</b>	<b>-478.000,00</b>	
1	221	Personalaufwand	9.481.000,00	9.560.300,00	-79.300,00	
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	11.665.600,00	11.699.200,00	-33.600,00	
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.925.400,00	6.547.900,00	-622.500,00	
1	224	Finanzaufwand	534.700,00	604.100,00	-69.400,00	
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>27.606.700,00</b>	<b>28.411.500,00</b>	<b>-804.800,00</b>	
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>2.622.500,00</b>	<b>2.295.700,00</b>	<b>326.800,00</b>	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.340.200,00	1.725.900,00	-385.700,00	
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	3.962.700,00	4.021.600,00	-58.900,00	
<b>SA0R</b>	<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>-2.622.500,00</b>	<b>-2.295.700,00</b>	<b>-326.800,00</b>	
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

Stadtgemeinde Liezen	<b>NVA Entwurfsversion 2023</b>	GKZ 61259
<b>Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen</b>		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.416.900,00	20.934.400,00	-517.500,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	4.127.600,00	4.138.700,00	-11.100,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	55.500,00	8.600,00	46.900,00
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>24.600.000,00</b>	<b>25.081.700,00</b>	<b>-481.700,00</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.390.600,00	9.448.700,00	-58.100,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.415.000,00	8.506.300,00	-91.300,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.836.900,00	6.468.400,00	-631.500,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	534.700,00	604.100,00	-69.400,00
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>24.177.200,00</b>	<b>25.027.500,00</b>	<b>-850.300,00</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>422.800,00</b>	<b>54.200,00</b>	<b>368.600,00</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.128.900,00	5.132.900,00	-4.000,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	10.400,00	900,00	9.500,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.402.300,00	1.628.900,00	-226.600,00
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>6.541.600,00</b>	<b>6.762.700,00</b>	<b>-221.100,00</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.064.600,00	3.955.100,00	109.500,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	4.000,00	4.000,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	617.700,00	585.700,00	32.000,00
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>4.686.300,00</b>	<b>4.544.800,00</b>	<b>141.500,00</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>1.855.300,00</b>	<b>2.217.900,00</b>	<b>-362.600,00</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>2.278.100,00</b>	<b>2.272.100,00</b>	<b>6.000,00</b>

Stadtgemeinde Liezen	<b>NVA Entwurfsversion 2023</b>	GKZ 61259
<b>Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen</b>		

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	943.500,00	1.162.900,00	-219.400,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>943.500,00</b>	<b>1.162.900,00</b>	<b>-219.400,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	3.251.600,00	3.670.400,00	-418.800,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.251.600,00</b>	<b>3.670.400,00</b>	<b>-418.800,00</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-2.308.100,00</b>	<b>-2.507.500,00</b>	<b>199.400,00</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-30.000,00</b>	<b>-235.400,00</b>	<b>205.400,00</b>
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
<b>SA51</b>	<b>SA51</b>	<b>Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Stadtgemeinde Liezen			NVA Entwurfsversion 2023			GKZ 61259
Ergebnisvorschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	27.922.100,00	28.398.700,00	-476.600,00	
1	212	Erträge aus Transfers	4.474.800,00	4.467.100,00	7.700,00	
1	213	Finanzerträge	55.500,00	8.600,00	46.900,00	
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>32.452.400,00</b>	<b>32.874.400,00</b>	<b>-422.000,00</b>	
1	221	Personalaufwand	9.481.000,00	9.560.300,00	-79.300,00	
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	13.888.800,00	13.866.400,00	22.400,00	
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.925.400,00	6.547.900,00	-622.500,00	
1	224	Finanzaufwand	534.700,00	604.100,00	-69.400,00	
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>29.829.900,00</b>	<b>30.578.700,00</b>	<b>-748.800,00</b>	
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>2.622.500,00</b>	<b>2.295.700,00</b>	<b>326.800,00</b>	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.340.200,00	1.725.900,00	-385.700,00	
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	3.962.700,00	4.021.600,00	-58.900,00	
<b>SA0R</b>	<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>-2.622.500,00</b>	<b>-2.295.700,00</b>	<b>-326.800,00</b>	
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

Stadtgemeinde Liezen			NVA Entwurfsversion 2023			GKZ 61259
Finanzierungsvorschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz	
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	22.640.100,00	23.101.600,00	-461.500,00	
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	4.127.600,00	4.138.700,00	-11.100,00	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	55.500,00	8.600,00	46.900,00	
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>26.823.200,00</b>	<b>27.248.900,00</b>	<b>-425.700,00</b>	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.390.600,00	9.448.700,00	-58.100,00	
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	10.638.200,00	10.673.500,00	-35.300,00	
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.836.900,00	6.468.400,00	-631.500,00	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	534.700,00	604.100,00	-69.400,00	
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>26.400.400,00</b>	<b>27.194.700,00</b>	<b>-794.300,00</b>	
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>422.800,00</b>	<b>54.200,00</b>	<b>368.600,00</b>	
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.128.900,00	5.132.900,00	-4.000,00	
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	10.400,00	900,00	9.500,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.402.300,00	1.628.900,00	-226.600,00	
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>6.541.600,00</b>	<b>6.762.700,00</b>	<b>-221.100,00</b>	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.064.600,00	3.955.100,00	109.500,00	
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	4.000,00	4.000,00	0,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	617.700,00	585.700,00	32.000,00	
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>4.686.300,00</b>	<b>4.544.800,00</b>	<b>141.500,00</b>	
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>1.855.300,00</b>	<b>2.217.900,00</b>	<b>-362.600,00</b>	
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>2.278.100,00</b>	<b>2.272.100,00</b>	<b>6.000,00</b>	

Stadtgemeinde Liezen

GKZ 61259

**NVA Entwurfsversion 2023**  
Finanzierungsvorschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	943.500,00	1.162.900,00	-219.400,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>943.500,00</b>	<b>1.162.900,00</b>	<b>-219.400,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	3.251.600,00	3.670.400,00	-418.800,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.251.600,00</b>	<b>3.670.400,00</b>	<b>-418.800,00</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-2.308.100,00</b>	<b>-2.507.500,00</b>	<b>199.400,00</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-30.000,00</b>	<b>-235.400,00</b>	<b>205.400,00</b>
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
<b>SA51</b>	<b>SA51</b>	<b>Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 27.

### Bezüge der Ausschussobleute, Stellvertreter und Schriftführer

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der GR-Sitzung vom 04.07.2023 wurde der Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2015 in welchem unter anderem die Auszahlung von Fraktionsgeldern geregelt war, dahingehend abgeändert, dass keine Auszahlung von Fraktionsgeldern mehr erfolgt. Grund war das Ergebnis einer Prüfung dieser Zahlungen bei der SPÖ-Stadtpartei durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, welche die Unrechtmäßigkeit der Zahlungen hinsichtlich der Bestimmungen des Parteiengesetz 2012 festgestellt hat.

Diese Zahlungen sollen durch entsprechende Bezüge im Rahmen des Gemeinde-Bezügegesetz ersetzt werden.

Folgende Vorschläge stehen zur Diskussion:

#### Variante I:

Die Bezüge der **Ausschussobfrauen/-männer werden um € 200,00 auf insgesamt € 749,95 mtl.** angehoben. **Die StellvertreterInnen** erhalten einen monatlichen Bezug von **€ 280,00** und die **SchriftführerInnen** einen monatlichen Bezug von **€ 50,00**. Jedes Gemeinderatsmitglied kann jedoch nur einen Bezug erhalten auch bei Ausübung einer Doppelfunktion.

Diese Variante ist im Vergleich zu der bisherigen Zahlung von Fraktionsgeldern jene mit den geringsten Abweichungen bei den einzelnen Fraktionen mit Ausnahme der Grünen und auch jene Variante, welche zu **keiner Mehrbelastung des Gemeindebudgets** führt.

Jahreswert	Fraktionsbeitrag	NEU - Bezug Obmann/Frau	NEU - Bezug Stellvertreter/in	Neu Bezug Schriftführer/in	Differenz zum Fraktionsgeld
LIEB	€ 2.636,56	€ 2.800,00			€ 163,44
SPÖ	€ 29.906,61	€ 14.000,00	€ 15.680,00		€ 226,61
FPÖ	€ 3.128,10	€ 2.800,00			-€ 328,10
Grüne	€ 4.071,57	€ 2.800,00			-€ 1.271,57
LILIE	€ 2.718,78	€ 2.800,00			€ 81,22
ÖVP	€ 24.938,38	€ -	€ 23.520,00	€ 1.400,00	-€ 18,38
Summe	€ 67.400,00	€ 25.200,00	€ 39.200,00	€ 1.400,00	-€ 1.600,00

### Variante II:

Die Bezüge der **Ausschussobfrauen/-männer werden um € 250,00 auf insgesamt € 799,95 mtl.** angehoben. **Die StellvertreterInnen** erhalten einen monatlichen Bezug von **€ 225,00** und **SchriftführerInnen** einen monatlichen Bezug von **€ 220,00**.

Die FV weist darauf hin, dass diese Variante zu einer **zusätzlichen dauerhaften Belastung des Kernhaushaltes der Stadtgemeinde Liezen** führt. **Der Mehraufwand aus Bezügen und Abgaben liegt bei ca. € 5.400,00.**

Jahreswert	Fraktionsbeitrag	NEU - Bezug Obmann/Frau	NEU - Bezug Stellvertreter/in	Neu Bezug Schriftführer/in	Differenz zum Fraktionsgeld
LIEB	€ 2.636,56	€ 3.500,00			€ 863,44
SPÖ	€ 29.906,61	€ 17.500,00	€ 12.600,00		€ 193,39
FPÖ	€ 3.128,10	€ 3.500,00			€ 371,90
Grüne	€ 4.071,57	€ 3.500,00			-€ 571,57
LILIE	€ 2.718,78	€ 3.500,00			€ 781,22
ÖVP	€ 24.938,38	€ -	€ 18.900,00	€ 6.160,00	€ 121,62
Summe	€ 67.400,00	€ 31.500,00	€ 31.500,00	€ 6.160,00	€ 1.760,00

Jene Beträge, die infolge der Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses über die Fraktionsgelder im 2. Halbjahr 2023 nicht zur Auszahlung gelangt sind, sollen nach dem neuen Verteilungsschlüssel auf die Obleute, Obleute-StellvertreterInnen und SchriftführerInnen der Ausschüsse verteilt werden.

Die Finanzverwaltung gibt keine Empfehlung ab, weist aber darauf hin, dass die angespannte Finanzlage, besonders im Ertragsbereich der Gemeinden (weiterer Rückgang der erwarteten Ertragsanteile für 2024 prognostiziert) bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollte.

Aufgrund einer erfolgten überfraktionellen Abstimmung soll nunmehr Variante II beschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Bezüge der Ausschussobfrauen/-Männer rückwirkend mit 01.07.2023 um € 250,00/mtl. anzuheben. Somit*

*betragen die Bezüge der Ausschussobleute mit Wirkung vom 01.07.2023 € 799,95 monatlich. Die Bezüge werden rückwirkend ab 01.07.2023 ausbezahlt, 14x/Jahr, die Sonderzahlungen werden den Monatsbezügen von März, Juni, September und Dezember aliquot hinzugerechnet.*

*Die stellvertretenden Obleute erhalten ab 01.01.2024 einen monatlichen Bezug von € 225,00.*

*Weiters erhalten die stellvertretenden Obleute als Ersatz für die im 2. Halbjahr 2023 weggefallenen Fraktionsgelder einen einmaligen Betrag in Höhe von € 1.575,-, der im Jahr 2024 zur Auszahlung gebracht wird.*

*Die SchriftführerInnen erhalten ab 01.01.2024 einen monatlichen Bezug von € 220,00.*

*Weiters erhalten die SchriftführerInnen als Ersatz für die im 2. Halbjahr 2023 weggefallenen Fraktionsgelder einen einmaligen Betrag in Höhe von € 1.540,-, der im Jahr 2024 zur Auszahlung gebracht wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 28.

### **Ergänzung der Richtlinie über die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im Rahmen der Abwicklung der laufenden Verfahren haben sich weitere Fragestellungen ergeben, die einer Klarstellung bedürfen.

Im Punkt 1 wären folgende Ergänzungen zur Klarstellung (gelb) aufzunehmen:

1. Gefördert werden Anlagen, die alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen
- ausschließlich Anlagen für Objekte, die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen (**Voraussetzung ein gemeldeter Hauptwohnsitz**)
- **ausschließlich die erstmalige Errichtung einer Anlage je Liegenschaft (keine Förderung von Erweiterungen bestehender Anlagen)**
- ausschließlich Anlagen für die eine Förderung seitens des Bundes oder des Landes Steiermark gewährt wird
- keine Kleinsterzeugungsanlagen (Balkonmodul, Plug and Play-Anlage) sind. Das sind Anlagen der Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro

Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Definition lt. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, EIWOG). Sollte sich die Definition lt. EIWOG ändern ist automatisch die neue Definition Grundlage für die Ausnahme von der Förderfähigkeit.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen beschließt den Punkt 1. der Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023 hinsichtlich Klarstellung wie folgt zu ergänzen:*

*1. Gefördert werden Anlagen, die alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:*

- ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen*
- ausschließlich Anlagen für Objekte, die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen (Voraussetzung ein gemeldeter Hauptwohnsitz)*
- ausschließlich die erstmalige Errichtung einer Anlage je Liegenschaft (keine Förderung von Erweiterungen bestehender Anlagen)*
- ausschließlich Anlagen für die eine Förderung seitens des Bundes oder des Landes Steiermark gewährt wird*
- keine Kleinsterzeugungsanlagen (Balkonmodul, Plug and Play-Anlage) sind. Das sind Anlagen der Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Definition lt. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, EIWOG). Sollte sich die Definition lt. EIWOG ändern ist automatisch die neue Definition Grundlage für die Ausnahme von der Förderfähigkeit.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 29.

### **Musikschule Liezen - Ermäßigung des Sachkostenbeitrag für die Zweigstellen Admont und Lassing**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Musikschule Liezen hat Zweigstellen in Admont u. Lassing. Die Kinder werden dort vor Ort unterrichtet, die Zweigstellen stellen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

In den vergangenen Jahren wurden die Zweigstellen als Gastgemeinden abgerechnet, nach Recherchen der FV wurden Verträge aus den Jahren 1975 (Lassing) und 1980 (Admont) gefunden in welchen die Abrechnungsmodalitäten für Zweigstellen anders festgelegt sind. Warum und seit wann die Abrechnung als Gastgemeinde durchgeführt wird, konnte nicht eruiert werden.

Da die Gastgemeindetarife ab dem kommenden Schuljahr erheblich angehoben wurden, ergeben sich bei Kalkulation anhand der Datengrundlage aus dem vergangenen Schuljahr nur noch geringe Differenzen zur Abrechnung als Zweigstelle, Admont würde sogar aufgrund der hohen Schülerzahl günstiger aussteigen.

Nach Gesprächen mit den Zweigstellen wurde vereinbart, dass sowohl Admont als auch Lassing in der nächsten GR-Sitzung einen Beschluss fassen werden, dass sie weiterhin als Zweigstelle geführt werden. Neue Verträge mit genauer Definition der Abrechnungsmodalitäten wären in Folge auszufertigen. Beide Gemeinden haben jedoch Kosten für die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten als auch der Adaptierung dieser Räumlichkeiten und haben daher um Reduzierung des umzulegenden Sachkostenaufwandes um 50% ersucht. Für Lassing wäre dies ein Betrag von € 3.153,50 und für Admont ein Betrag von € 6.199,00 lt. Kalkulation. Im System der Gastgemeinden wurden den Zweigstellen bisher nur Sachkostenbeiträge in Höhe von einem Drittel des Tarifes verrechnet und würde sich für die Stadtgemeinde Liezen zum bisherigen System eine Verbesserung ergeben.

Vergleich Verrechnung Gastgemeinde bzw. Zweigstelle für Lassing und Admont unter Berücksichtigung der Sachkostenreduzierung:

<b>Lassing als Zweigstelle</b>	Kosten	€ 148 241,20		<b>Admont als Zweigstelle</b>	Kosten	€ 291 405,40
	MS Förderung	-€ 72 483,25			MS Förderung	-€ 149 380,00
	Elternbeiträge	-€ 30 019,00			Elternbeiträge	-€ 63 180,00
	<b>Abgangsanteil</b>	<b>€ 45 738,95</b>			<b>Abgangsanteil</b>	<b>€ 78 845,40</b>
<b>Lassing als Gastgemeinde</b>	Gastgemeindetarif	€ 40 063,00		<b>Admont als Gastgemeinde</b>	Gastgemeindetarif	€ 81 125,00
	Sachkostenbeitrag	€ 4 456,00			Sachkostenbeitrag	€ 9 025,00
		<b>€ 44 519,00</b>				<b>€ 90 150,00</b>

Für die Stadtgemeinde Liezen hat sich der Abgang durch die Anhebung der Tarife wesentlich verbessert. Vor Anpassung der Tarife lag der Abgang bei € 311.074,60 mit den neuen Tarifen liegt der Abgang bei € 187.074,65 davon € 150.107,75 für die Musikschüler aus Liezen. Der Abgangsanteil für Gastgemeinden (ohne Lassing und Admont) konnte auf € 27.679,90 reduziert werden.

<b>Liezen+Gastgmd.</b>		
	Kosten Sitzgmd.	€ 388 022,00
	Kosten Gastgmd.	€ 231 674,40
	MS Förderung Sitzgmd.	-€ 162 111,25
	MS Förderung Gastgmd.	-€ 93 362,50
	Elternbeitr. Sitzgmd.	-€ 75 803,00
	Eltern/Gmd./Sachkostenb. Gastgmd.	-€ 110 632,00
	<b>Abgang Sitz- u. Gastgmd.</b>	<b>€ 177 787,65</b>
	Sachkosten anteil gef. Lassing	€ 3 088,00
	Sachkosten anteil gef. Admont	€ 6 199,00
	<b>Abgang Sitz- u. Gastgmd. Inkl. Sachkostenanteil Lassing u. Admont</b>	<b>€ 187 074,65</b>
	Abgangsanteil Gastgemeinden	€ 27 679,90
<b>Liezen Status 2022</b>	Personalaufwand	994 200,00
	Sachaufwand	74 300,00
	MS Förderung (mit 6% valorisiert)	477 337,00
	Tarife ohne Anpassung auch f. Zweigstellen	280 088,40
	<b>Abgang Sitzgemeinde</b>	<b>311 074,60</b>

### Durchführung der Umlage der Kosten und Abrechnungsmodalitäten:

Die Verrechnung soll nach dem gleichen Modus wie bei den Schulerhaltsbeiträgen erfolgen. Grundlage für die prozentuelle Aufteilung der Aufwendungen sind die Schülerzahlen mit Stichtag 01. Oktober eines Jahres. Vorschreibung erfolgt bis 30. November jeden Jahres, fällig in zwei gleichen Raten per 31. März und 30. September. Die Abrechnung erfolgt vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Zweigstellen der Musikschule Liezen, Lassing und Admont, erhalten auf die umzulegenden Sachkosten eine Ermäßigung von 50%.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 30.

**Vergabe des Gasliefervertrages 2024**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der mit der Energie Steiermark Kunden GmbH geschlossene Gasliefervertrag endet mit 01.01.2024 06.00 Uhr. Eine Fristgerechte Kündigung seitens der Energie Steiermark Kunden GmbH ist erfolgt.

Die Neuausschreibung für den Lieferzeitraum 2024 ist erfolgt, eine Angebotsgültigkeit bis zum 11.10.2023 wurde vorgegeben.

Folgende Unternehmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
- Energie Steiermark Kunden GmbH
- KEW AG Neunkirchen
- Energieburgenland AG

Einzig die Energie Steiermark Kunden GmbH hat ein Angebot mit Gültigkeit bis zum 11.10.2023 abgegeben. Die Energie AG Oberösterreich hat ein tagespreisabhängiges Angebot gelegt, zusätzlich ist eine Mengentoleranz von 10% im Angebot enthalten, die KEW und die Energieburgenland haben keine Angebote abgegeben.

Angebotsvergleich anhand Jahresverbrauch 2022:

Anbieter		Energie Steiermark	Energie AG Oberösterreich
		0,07538	0,06204
<b>Energie-Preis</b>	Erdgas Fixpreis angenommener Jahresver- brauch	534 000,00	534 000,00
<b>Jahreskosten</b>		€ 40 252,92	€ 33 129,36
	Mengentoleranz (Mehr/Minderver- brauch) in kWh 10%	0	480.600-587.400

Der Jahresverbrauch hat sich in den letzten Jahren durch Umsetzung von Einsparungsmaßnahmen und Investitionen in alternative Energiesysteme (Alpenbad) reduziert.

Jahresverbrauch 2020	619 187,86
Jahresverbrauch 2021	663 914,94
Jahresverbrauch 2022	507 536,59

Ein erheblicher Anstieg über den Wert 2022 ist nicht zu erwarten, somit sollte mit der Toleranzgrenze lt. Angebot der Energie AG Oberösterreich das Auslangen gefunden werden.

Die zusätzlichen Kosten für die Netznutzung sind unabhängig vom Anbieter und sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die gesetzlich vorgeschriebenen CO<sup>2</sup> und Erdgasabgaben.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist das tagespreisabhängige Angebot der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH zu bevorzugen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen ermächtigt die Bürgermeisterin den Erdgasvertrag für 2024 vom 01.01.2024 06:00 Uhr bis 01.01.2025 06:00 Uhr mit jenem Unternehmen abzuschließen, welches am 11.10.2023 das für die Gemeinde beste Angebot stellt.*

*Aktuell ist die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH Bestbieter mit einem variablen Tagespreis von € 5,823 c/kwh (Angebot lt. Beilage a) und die Energie Steiermark Kunden GmbH mit einem Preis von € 7,7539 (lt. Angebot Beilage b) an zweiter Stelle.*

*Die Angebote werden am 11.10.2023 von der FV hinsichtlich des tagesaktuellen Inhaltes bewertet und ein AV über die Entscheidungsempfehlung angefertigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 31.

#### **Vergabe des Darlehens für den Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich des Turnsaales des Poly Rottenmann**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der GR-Sitzung vom 13.06.2023 wurde die hinsichtlich der Kosten adaptierte Finanzierungsvereinbarung für den Neubau des Turnsaales der MS bzw. PTS-Rottenmann beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Liezen belaufen sich die Kosten auf € 326.270,59, welche zu 50% mittels BZ-Mittel und zu 50% durch Darlehensaufnahme finanziert werden. Die Stadtgemeinde Liezen hat sich verpflichtet den Kostenanteil noch 2023 zu leisten. Im NVA 2023 wurde daher ein Darlehensaufnahme unter dem VC 1200145 in Höhe von € 163.000,00 vorgesehen.

Die Darlehensausschreibung ergibt folgendes Ergebnis:

	<b>Darlehen für</b>	<b>Neubau Turnsaal Poly Rotten- mann</b>
	<b>Darlehensbetrag</b>	163 200,00
<b>Bieter</b>	<b>Laufzeit</b>	25 Jahre

<b>BKS</b>		<b>variabel</b>
23.01.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	4,055%
	Aufschlag	0,490%
	<b>Mindestzinssatz</b>	<b>4,545%</b>
	<b>Spielraum Euribor bis Zinsanhebung</b>	<b>0,000%</b>
	Kontoführung (p.a.)	0,00
	Zinsen - gesamt	113 402,41
	<b><u>Kreditkosten (gesamt):</u></b>	<b>113 402,41</b>
<hr/>		
<b>STMK</b>		<b>variabel</b>
22.09.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	4,055%
	Aufschlag	0,850%
	<b>Mindestzinssatz</b>	<b>4,905%</b>
	<b>Spielraum Euribor bis Zinsanhebung</b>	<b>0,000%</b>
	<b><u>Kreditkosten (gesamt):</u></b>	<b>122 834,31</b>
<hr/>		
<b>Raiba</b>		<b>variabel</b>
22.09.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	4,055%
	Aufschlag	0,600%
	<b>Mindestzinssatz</b>	<b>4,655%</b>
	<b>Spielraum Euribor bis Zinsanhebung</b>	<b>0,000%</b>
	<b><u>Kreditkosten (gesamt):</u></b>	<b>115 027,82</b>
<hr/>		
<b>VB</b>		<b>variabel</b>
28.08.2020	6-Monats-Euribor	4,055%
	Aufschlag	1,200%
	<b>Mindestzinssatz</b>	<b>5,255%</b>
	<b>Spielraum Euribor bis Zinsanhebung</b>	<b>0,000%</b>
	<b><u>Kreditkosten (gesamt):</u></b>	<b>121 908,08</b>

### Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Die BKS Bank AG ist Bestbieter mit einer Gesamtbelastung von € 113.402,41. Die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. ist mit einer Gesamtbelastung von €115.027,82 an zweiter Stelle.

### Empfehlung:

Aufgrund der geringen Differenz von € 1.625,41 wäre aus Sicht der Finanzverwaltung bei der Vergabe des Darlehens der lokale Anbieter, die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. zu bevorzugen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen "VC 1200145 – Anteil Neubau Turnsaal Polytechnische Schule und Mittelschule Rottenmann" im Volumen von € 163.200,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 32.

#### **Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200092 "Poly Rottenmann Turnsaalzubau"**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass in der heutigen GR-Sitzung unter Punkt 31. das Darlehen für den Finanzierungsanteil am Turnsaalzubau Poly Rottenmann vergeben wurde. Der Finanzierungsanteil ist bis Ende des Jahres 2023 zu leisten, weshalb auch der Darlehensvertrag heute zu beschließen ist, damit die aufsichtsbehördliche Genehmigung rechtzeitig erteilt werden kann.

Zumal das Darlehen gemäß soeben gefassten Gemeinderatsbeschluss an die an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen vergeben wurde, ist der Darlehensvertrag mit der IBAN AT19 3821 5000 1002 9700 zu beschließen. Die Urkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der **IBAN AT19 3821 5000 1002 9700** der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. wie folgt:*



Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen



## DARLEHENSVERTRAG

IBAN AT19 3821 5000 1002 9700

Der Kreditnehmer Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, Österreich (FN 61259), hat vom Kreditgeber Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen, Hauptplatz 11, 8940 Liezen, Österreich (FN 85758s) nachstehendes Darlehen erhalten.

### Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Kreditgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag **EUR 163.200,00**

Sollzinssatz 4,655 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,6 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.05.2024. Änderungen unter 0,1 %-Punkte werden nicht durchgeführt.  
**Mindestzinssatz 0,6 % p.a.**

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.04. und 31.10.

Verwendungszweck: VC 3200092 - Anteil Neubau Turnsaal Polytechnische Schule und Mittelschule Rottenmann

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten EUR 5.564,56 jeweils am 30.04. und 31.10., beginnend mit 30.04.2024; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT44 3821 5000 0020 0725 bei BIC RZSTAT2G215 Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen .

Weiters wird vereinbart, dass eine vorzeitige Rückzahlung (Tilgung) jederzeit spesenfrei, ohne Pönale, möglich ist.

### Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ unter Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ (Geschäftszeichen \_\_\_\_\_) genehmigt und \_\_\_\_\_-stimmig beschlossen.

Das Rechtsgeschäft wird erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß §90 Abs. 5 GemO rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

DECKUNGSSTOCKKLAUSEL (Kommunaldarlehen):

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Darlehensvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Darlehensgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBI Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBl 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Darlehensnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Darlehensgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Darlehensnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

## **B. Sonstige Kreditbedingungen**

### **1. Kontokorrentmäßige Verrechnung**

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

### **2. Jährliches Saldoanerkennnis**

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

### **3. Zinsen**

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

### **4. Pauschalraten**

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

### **5. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung**

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

### **6. Informationen**

Der Kreditnehmer hat

- den Kreditgeber über jede Änderung seines dem Kreditgeber vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegten wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren, sobald sie für ihn feststellbar ist,
- den Kreditgeber über jede sonstige wesentliche Änderung in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich zu informieren,

- dem Kreditgeber binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den Rechnungsabschluss vorzulegen, wobei die Vorlage dieser Unterlagen auf dem mit dem Kreditgeber vereinbarten elektronischen Weg zu erfolgen hat. Bei Vorlage in Papierform wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, ist der Kreditgeber unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Kreditvertrags berechtigt, die vereinbarte Verzinsung des Kredits um 1%-Punkt solange zu erhöhen, bis die vereinbarten Unterlagen vorgelegt werden.

- dem Kreditgeber und/oder einem vom Kreditgeber auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Kreditgeber vom in Punkt 6 vereinbarten Recht zur Kündigung oder Auszahlungsverweigerung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Gebrauch machen.

#### 7. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

#### 8. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

#### C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Liezen, .....

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen

Kreditnehmer:

.....  
Stadtgemeinde Liezen

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

33.

### **Verlängerung der Laufzeit des Darlehens zur Zwischenfinanzierung des Tageszentrums**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, für die Zwischenfinanzierung des Tageszentrums Liezen wurde bei der BKS Bank AG ein Darlehen in Höhe von € 905.000,00 mit einer Laufzeit bis 01.12.2023 aufgenommen.

Die Endabrechnung der Fördergelder hat sich aufgrund verschiedener seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht beeinflussbarer Umstände verzögert. Eine erste Teilabrechnung wurde gestellt und Fördergelder in Höhe von € 510.236,58 per 26.07.2023

freigegeben. Die Freigabe der restlichen Fördergelder laut Endabrechnung wird für das 01. HJ 2024 erwartet.

Die verbleibende Zwischenfinanzierung in Höhe von € 394.763,42 soll daher bis 31.12.2024 verlängert werden, der Darlehensvertrag wäre mittels Kreditvertragsnachtrag hinsichtlich der Laufzeit entsprechend abzuändern.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgenden Kreditvertragsnachtrag betreffend die Verlängerung der Laufzeit des Restdarlehens in Höhe von € 394.763,42 bei der BKS BANK AG, IBAN AT27 1700 0001 1800 3705, bis 31.12.2024*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 34.

#### **Änderung der Subvention für die Entsorgung von Siloballenfolien und Netzen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der GR-Sitzung vom 13.06.2023 wurde beschlossen die Entsorgungskosten für Siloballenfolien, welche beim AWV Liezen angeliefert werden für Landwirte mit Hauptwohnsitz in Liezen zu übernehmen. Dieser Beschluss soll jetzt auf Siloballennetze und Fahrsilofolien ausgeweitet werden.

Zu den anfallenden Kosten kann keine Auskunft erteilt werden, da diese Fraktionen bisher nicht durch die Stadtgemeinde gefördert wurden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Übernahme der Entsorgungskosten unmittelbar den Kernhaushalt belasten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Entsorgungskosten der Siloballenfolien, Siloballennetze und Fahrsilofolien welche von Landwirten mit Hauptwohnsitz in Liezen beim AWV Liezen angeliefert werden, zu übernehmen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**35.****Auszahlung der Jugendsportförderung**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, wie im Vorjahr wird auch im Jahr 2023 eine Jugendsportförderung (Haushaltsstelle 1/2690000900/757100) veranschlagt.

Die Vereine wurden schriftlich aufgefordert die Listen mit den aktiven Kindern und Jugendlichen aus Liezen bis zum 31.05.2023 abzugeben. Da zum Fristende nur zwei Vereine die Jugendsportförderung beantragt haben, wurde eine Nachfrist gewährt und die Vereine seitens der Finanzverwaltung kontaktiert.

In Summe beträgt die Jugendsportförderung 2023 10.000,00 €. (2022 10.000,00€)  
Der gesamte Förderbetrag ist durch den VA 2023 gedeckt.

Die Förderung wurde, wie in der untenstehenden Tabelle verteilt (Diese Gewichtung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 beschlossen):

Alter	Anzahl Kinder	Faktor	Wert	Prozent	Förderbetrag/Kind	Förderbetrag
0-6 Jahre	61	25	1525	19,09%	€ 31,29	€ 1 908,64
6-10 Jahre	183	20	3660	45,81%	€ 25,03	€ 4 580,73
10-15 Jahre	187	15	2805	35,11%	€ 18,77	€ 3 510,63
	431		7990	100%		€ <b>10.000,00</b>

Die Vereine werden bei Auszahlung der Jugendsportförderung über die falsch übermittelten Datensätze informiert, damit diese in Zukunft richtig übermittelt werden.

Der Verein Boxclub Fit4fun wurde bei der Stichprobenartigen Überprüfung der Mitgliederliste aufgrund der Nennung nicht aktiver Mitglieder vorläufig nicht in die Berechnung integriert.

Im Jahr 2022 fand in der Volksschule Liezen in Zusammenarbeit mit Herrn Lemmerer (Obmann Boxclub Fit4Fun) ein Sportfest statt. Herr Lemmerer hat sämtliche teilnehmenden Kinder bei der Jugendsportförderung ein gemeldet, obwohl es sich hierbei um keine aktiven Mitglieder im Sinne der Richtlinien handelt. Die Finanzverwaltung hat Herrn Lemmerer darauf hingewiesen, dass eine adaptierte Mitgliederliste umgehend vorzulegen ist. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht erfolgt, weshalb keine Auszahlung für 2023 berechnet wurde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Auszahlung der Jugendsportförderung für das Jahr 2023 erfolgt laut nachfolgender Aufstellung:*

<b>Vereine</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Alpenverein Ortsgruppe Liezen</b>	€ 0,00	€ 2.158,95
<b>BC Fit-4-Fun</b>	€ 645,53	€ 0,00
<b>Golf und Landclub Ennstal</b>	€ 237,83	€ 156,45
<b>Österr. Wasserrettung Liezen</b>	€ 928,65	€ 638,30
<b>Liezen Skate Club</b>	0,00	56,32
<b>Sportclub Liezen:</b>		
<b>Fußball</b>	€ 3.230,69	€ 3.047,56
<b>Schi alpin</b>	€ 223,65	€ 125,16
<b>Gesamt</b>	€ 3.454,34	€ 3.172,72
<b>Werkssportverein Liezen:</b>		
<b>Fußball</b>	€ 1.432,34	€ 1.508,13
<b>Tennis</b>	€ 833,74	€ 450,56
<b>Tischtennis</b>	€ 181,20	€ 0,00
<b>Sportkegeln</b>	€ 0,00	€ 87,60
<b>Modelflug</b>	€ 0,00	€ 18,77
<b>Gesamt</b>	€ 2.536,81	€ 2.065,07
<b>Sportgemeinschaft Weißenbach:</b>		
<b>Schi</b>	€ 2.434,88	€ 1.226,53
<b>Tennis</b>	€ 758,77	€ 525,66
<b>Gesamt</b>	€ 3.193,65	€ 1.752,19
<b>Jugendspotförderung Gesamt</b>	€ 10.000,00	€10.000,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

36.

**Zustimmung zum Jahresabschluss 2022 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, am 26.07.2023 hat die ordentliche Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. im

Seminarzentrum des Wirtschaftsparks Liezen stattgefunden. Bei dieser Generalversammlung wurde unter anderem der Rechnungsabschluss 2022 und der Wirtschaftsprüfungsbericht 2022 präsentiert und der Geschäftsführung einstimmig die Entlastung erteilt.

Dementsprechend wird auch dem Gemeinderat der Stadt Liezen der Jahresabschluss 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem Jahresabschluss 2022 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:*

### **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG WIRTSCHAFTSPARK LIEZEN 2022**

Gründerzentrum Liezen  
Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

#### **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	143.949,44	143.083,49
2. sonstige betriebliche Erträge	33.395,98	33.237,87
3. Personalaufwand	9.579,76	8.349,06
4. Abschreibungen	41.408,34	42.302,36
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	96.062,22	92.284,90
<b>6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)</b>	<b>30.295,10</b>	<b>33.385,04</b>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16,18	13,24
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	6,79
<b>9. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)</b>	<b>16,18</b>	<b>6,45</b>
<b>10. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 6 UND Z 9)</b>	<b>30.311,28</b>	<b>33.391,49</b>
11. Steuern vom Einkommen	7.408,20	1.567,44
<b>12. ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<b>22.903,08</b>	<b>31.824,05</b>
<b>13. JAHRESÜBERSCHUSS</b>	<b>22.903,08</b>	<b>31.824,05</b>
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	133.045,76	101.221,71
<b>15. BILANZGEWINN</b>	<b>155.948,84</b>	<b>133.045,76</b>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz von 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

## 37.

**Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Jahresabschluss 2022 Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, wie in den Vorjahren wurde auch für Erstellung des Jahresabschlusses 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Hilfe der MGI-Ennstal Steuerberatung Liezen GmbH in Anspruch genommen. Der seitens der Gesellschafterin, der Stadtgemeinde Liezen, zu genehmigende Jahresabschluss 2022 zeigt folgendes Bild:

**Vermögenslage**

	2022		2021		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Immaterielles Vermögen	247	0,0	1.242	0,0	-995	-80,1
Sachanlagevermögen	1.621.984	68,3	1.913.676	67,9	-291.692	-15,2
Finanzanlagevermögen	72.738	3,1	72.738	2,6	0	0,0
Anlagevermögen	1.694.969	71,4	1.987.656	70,5	-292.687	-14,7
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	466.491	19,6	514.342	18,2	-47.851	-9,3
Kassa, Bank	211.269	8,9	314.792	11,2	-103.523	-32,9
Umlaufvermögen	677.760	28,5	829.134	29,4	-151.374	-18,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.095	0,1	2.549	0,1	-454	-17,8
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>2.374.824</b>	<b>100,0</b>	<b>2.819.338</b>	<b>100,0</b>	<b>-444.514</b>	<b>-15,8</b>
Eigenkapital	-447.363	-18,8	-436.243	-15,5	-11.120	2,5
Langfristiges Fremdkapital	2.778.470	117,0	3.026.532	107,3	-248.062	-8,2
Kurzfristiges Fremdkapital	43.558	1,8	228.717	8,1	-185.160	-81,0
Fremdkapital	2.822.028	118,8	3.255.250	115,5	-433.221	-13,3
Rechnungsabgrenzung	169	0,0	332	0,0	-173	-52,2
<b>Gesamtkapital</b>	<b>2.374.824</b>	<b>100,0</b>	<b>2.819.338</b>	<b>100,0</b>	<b>-444.514</b>	<b>-15,8</b>

**Bilanz zum 31.12.2022**

AKTIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>1.694.969,35</b>	<b>1.987.656,03</b>
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	247,38	1.242,12
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	247,38	1.242,12
120 Software EH	247,38	1.242,12
<i>II. Sachanlagen</i>	1.621.983,73	1.913.675,67
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.818,82	173.965,30
232 Sportzentrum Friedau - Point	0,00	165.933,94
288 Loipe	4.818,82	8.031,36
2. technische Anlagen und Maschinen	1.514.135,83	1.634.812,84
421 Wasserkraftwerk	1.514.135,83	1.634.812,84
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.029,08	104.897,53
582 Einrichtung und Ausstattung EH	47.733,24	16.924,11
590 Einrichtung und Ausstattung Loipe	22.984,66	30.463,71
594 Einrichtung und Ausstattung Kraftwerk	32.311,18	35.511,35
595 Einrichtung und Ausstattung Point	0,00	21.998,36
<i>III. Finanzanlagen</i>	72.738,24	72.738,24
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	72.738,24	72.738,24
900 Genossenschaftsanteile	65,41	65,41
920 festverzinsl. Wertpapiere des AV	72.672,83	72.672,83
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>677.759,98</b>	<b>829.133,53</b>
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	456.490,88	514.341,75
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223.614,74	331.700,08
2000 Forderungen aus L&L Inland	223.614,74	331.700,08
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	242.876,14	182.641,67
2595 Aktivierte Körperschaftsteuer	600,79	18.047,65
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	4.708,09	2.149,54
3515 Finanzamt USt-Zahllast	60.597,24	79.105,30
2300 Forderungen sonstige	30.470,17	8.830,61
2315 Instandhaltungsrücklage SGE EH	146.499,85	72.372,42
2800 Six Payment Services	0,00	2.136,15
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	211.269,10	314.791,78
2816 Kommunalkredit 51235825 "KWKW Rücklage"	0,00	314.791,78
3210 Sparkasse AT10 2081 5091 0010 3747	211.269,10	0,00
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>2.094,71</b>	<b>2.548,90</b>
1. Transitorische Posten	2.094,71	2.548,90
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.094,71	2.548,90
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.374.824,04</b>	<b>2.819.338,46</b>

PASSIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. NEGATIVES EIGENKAPITAL</b>	<b>-447.362,93</b>	<b>-436.243,31</b>
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital	36.400,00	36.400,00
9000 Stammkapital	36.400,00	36.400,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	<i>1.644.500,00</i>	<i>1.174.500,00</i>
1. nicht gebundene	1.644.500,00	1.174.500,00
9250 Kapitalrücklagen nicht gebundene	1.644.500,00	1.174.500,00
<i>III. Bilanzverlust</i>	<i>-2.128.262,93</i>	<i>-1.647.143,31</i>
9393 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-1.647.143,31	-1.240.250,36
9390 Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-481.119,62	-406.892,95
<b>B. SUBVENTIEN UND ZUSCHÜSSE</b>	<b>386.579,70</b>	<b>427.807,08</b>
9650 Subventionen und Zuschüsse	383.987,58	424.747,76
9651 COVID19-Investitionsprämie	2.592,12	3.059,32
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>2.900,00</b>	<b>2.900,00</b>
1. sonstige Rückstellungen	2.900,00	2.900,00
3080 Rückstellungen für Rechts- u.Beratungsk.	2.900,00	2.900,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>2.432.548,37</b>	<b>2.824.542,46</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.370.813,66	2.793.231,38
3210 Sparkasse AT10 2081 5091 0010 3747	0,00	218.751,21
3220 Bawag PSK AT70 6000 0000 0115 5034	189.867,77	282.258,05
3251 Raiba AT03 3821 5000 1002 7951	1.965.216,63	2.069.177,67
3252 Raiba AT76 3821 5000 1002 8868	215.729,26	223.044,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.191,53	6.612,95
3300 Verbindlichkeiten aus L&L	40.191,53	6.612,95
3. sonstige Verbindlichkeiten	21.543,18	24.698,13
3521 Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	49,12	47,64
3600 Gebietskrankenkasse	417,02	405,66
3690 erhaltene Kautionen	50,00	50,00
3650 Verbindlichkeiten sonstige	21.027,04	24.194,83
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>158,90</b>	<b>332,23</b>
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	158,90	332,23
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.374.824,04</b>	<b>2.819.338,46</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. bis 31.12.2022:**

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b><u>1. Umsatzerlöse</u></b>	<b><u>338.969,95</u></b>	<b><u>298.267,76</u></b>
4168 Kraftwerk § 19 (1c) UStG	189.237,48	87.136,92
4170 Umsatzerlöse EH sonst. 20 % USt	3.135,79	2.426,32
4172 Umsatzerlöse EH 20 % USt	40.640,16	138.954,00
4173 Umsatzerlöse EH Tiefgarage 20 % USt	5.186,84	5.356,97
4176 Umsatzerlöse Loipe 20 % USt	31.129,60	19.072,06
4180 Umsatzerlöse Point 20 % USt	892,27	0,00
4181 Umsatzerlöse EH sonst. 10 % USt	516,86	0,00
4190 Umsatzerlöse MV Gebühren ohne USt	57,36	2,40
4192 Umsatzerl. Schulsport EH § 6 (1) Z16 UStG	27.554,50	4.265,40
4193 Umsatzerl. hoheitlich § 6 (1) Z16 UStG	383,00	6.124,75
4822 Mieterträge Point 20 % USt	1.151,62	27.805,75
4823 Erlöse sonstige 20 % USt	25.407,23	1.539,32
4824 Mieterträge EH 20 % USt	2.513,92	0,00
4825 Werbeeinnahmen 20 % USt	1.591,23	1.584,22
4829 Ertragsabgrenzung	9.572,09	3.999,65
<b><u>2. sonstige betriebliche Erträge</u></b>	<b><u>41.228,38</u></b>	<b><u>47.898,38</u></b>
<i>a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>		
4612 Erlöse Anlagenverkauf Sachanl. 20 % USt	1,00	0,00
	1,00	0,00
<i>b. übrige</i>	<u>41.227,38</u>	<u>47.898,38</u>
4900 Zuschüsse	41.227,38	47.898,38
<b><u>3. Betriebsleistung</u></b>	<b><u>380.198,33</u></b>	<b><u>346.166,14</u></b>
<b><u>4. Personalaufwand</u></b>	<b><u>18.781,77</u></b>	<b><u>18.490,56</u></b>
<i>a. Gehälter</i>	<u>15.212,40</u>	<u>16.090,66</u>
6200 Gehälter	15.212,40	16.090,66
<i>b. Soziale Aufwendungen</i>	<u>3.569,37</u>	<u>2.399,90</u>
<i>ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>3.569,37</u>	<u>2.399,90</u>
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	2.967,65	3.305,76
6150 AUVA-Erstattungen	0,00	-1.526,16
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte	549,57	566,58
6675 Zuschlag Dienstgeberbeitrag Angestellte	52,15	53,72
<b><u>5. Abschreibungen</u></b>	<b><u>150.983,53</u></b>	<b><u>155.830,15</u></b>
<i>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>	<u>150.983,53</u>	<u>155.830,15</u>
<i>aa. Planmäßige Abschreibungen</i>	<u>150.983,53</u>	<u>155.830,15</u>
7030 planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	130.271,62	137.210,22
7050 planm. Abschreibung BGA	20.300,70	17.675,35
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	411,21	944,58
<b><u>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</u></b>	<b><u>649.473,30</u></b>	<b><u>504.561,79</u></b>
<i>a. Steuern, soweit sie nicht unter Z. 13 fallen</i>	<u>30.443,72</u>	<u>24.491,47</u>
7180 Gebühren und Abgaben	754,92	668,48
7181 Tourismusbeitrag	752,00	0,00

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
7120 Grundsteuer Point	3.796,72	3.796,72
7195 Nichtabzugsfähige Vorsteuer EH	25.140,08	5.770,05
7197 Vorsteuerkorrektur Grundstücksverkauf	0,00	14.256,22
<b><u>b. übrige</u></b>	<b><u>019.029,58</u></b>	<b><u>480.070,32</u></b>
7230 Instandh. u. Betrieb Pistengerät Loipe	5.307,66	7.297,28
7231 Instandhaltung Kraftwerk	40.839,72	12.936,58
7242 Instandhaltung EH	34.753,31	48.782,75
7246 Instandhaltung Loipe	14.216,30	8.204,96
7249 Instandhaltung Rodelbahn	0,00	406,80
7250 Instandhaltung Point	0,00	8.261,27
7290 Abfallentsorgung EH	1.917,24	270,55
7700 Versicherungen	15.831,18	11.198,44
7380 Telefon, Fax und Internet	1.291,11	895,95
7400 Miet- und Pachtaufwand	19.506,31	16.157,18
7405 Miete EH (SGE)	216.389,39	243.920,74
7280 Betriebskosten Point	5.200,17	11.504,43
7283 Betriebskosten Plätze und Rüsthaus	0,00	931,99
7285 Strom Loipe	584,15	198,88
7286 Strom u. Stromnetz Kraftwerk	643,44	550,51
7287 Betriebsführung Kraftwerk	859,69	828,30
7500 Kosten EH Reinigung u. Betreuung	53.642,99	73.013,58
7501 Kosten beigestelltes Personal	30.881,67	7.320,00
7635 Lohnverrechnungsaufwand	447,87	498,60
7620 Fachliteratur	61,00	55,52
7680 Repräsentationsaufwand	0,00	77,74
7685 Repräsentationsaufw. (nicht abzugsfähig)	79,31	533,00
7755 Steuerberatung	7.925,00	9.040,00
7765 Beratungsaufwand sonstiger	1.777,00	0,00
7790 Spesen des Geldverkehrs	2.806,11	2.187,86
7812 Abschreibung von Forderungen 20 % USt	738,09	0,00
7800 Schadensfälle	3.779,00	14.997,41
7822 Buchwerte abgegangener Sachanlagen	159.551,87	0,00
<b><u>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</u></b> <b><u>(Betriebsergebnis)</u></b>	<b><u>-439.040,27</u></b>	<b><u>-332.716,36</u></b>
<b><u>8. Erträge aus anderen Wertpapieren und</u></b> <b><u>Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</u></b>	<b><u>2.180,19</u></b>	<b><u>2.180,19</u></b>
8110 Zinsen aus Wertpapieren	2.180,19	2.180,19
<b><u>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u></b>	<b><u>119,22</u></b>	<b><u>722,50</u></b>
8060 Zinserträge aus Bankguthaben	119,22	715,78
8080 Mahnspesen u. Verzugszinsen	0,00	6,72
<b><u>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u></b>	<b><u>42.628,76</u></b>	<b><u>54.501,05</u></b>
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	42.628,76	54.501,05
<b><u>11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10</u></b> <b><u>(Finanzerfolg)</u></b>	<b><u>-40.329,35</u></b>	<b><u>-51.598,36</u></b>
<b><u>12. Ergebnis vor Steuern</u></b> <b><u>Zwischensumme aus Z 7 und Z 11</u></b>	<b><u>-479.369,62</u></b>	<b><u>-384.314,72</u></b>
	<b><u>2022 (EUR)</u></b>	<b><u>2021 (EUR)</u></b>
<b><u>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u></b>	<b><u>1.750,00</u></b>	<b><u>22.578,23</u></b>
8520 Körperschaftsteuer	1.149,21	1.150,35
8540 Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	600,79	599,65
8530 Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00	20.828,23
<b><u>14. Ergebnis nach Steuern</u></b>	<b><u>-481.119,62</u></b>	<b><u>-406.892,95</u></b>
<b><u>15. Jahresfehlbetrag</u></b>	<b><u>-481.119,62</u></b>	<b><u>-406.892,95</u></b>
<b><u>16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem</u></b> <b><u>Vorjahr</u></b>	<b><u>-1.647.143,31</u></b>	<b><u>-1.240.250,36</u></b>
8975 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-1.647.143,31	-1.240.250,36
<b><u>17. Bilanzverlust</u></b>	<b><u>-2.128.262,93</u></b>	<b><u>-1.647.143,31</u></b>

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen verzichtet auf die Abhaltung einer Generalversammlung gemäß § 34 GmbHG.*
2. *Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Geschäftsjahr 2022.*
3. *Die Stadtgemeinde Liezen erteilt der Geschäftsführung für diesen Zeitraum die Entlastung.*
4. *Die Stadtgemeinde Liezen bestimmt, dass der in der Bilanz zum 31.12.2022 ausgewiesen Bilanzverlust in der Höhe von € 2.128.262,93 auf neue Rechnung vorgetragen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

### 38.

#### **Information der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH an die Gesellschafterversammlung bezüglich der neuen Stornobedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Ennstalhalle**

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2023 wurde unter TOP 5. die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benützung der Räumlichkeiten im Kulturhaus sowie die allgemeine Stornobedingungen beschlossen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, Mag. Peter Neuhold und Markus Schauensteiner, informiert nunmehr die Gesellschaftsvertreter, deren Zusammensetzung dem Gemeinderat der Stadt Liezen entspricht, darüber, dass die Stornobedingungen auch für die Vermietung der Ennstalhalle übernommen werden, um einer Verunsicherung bei den Mietern, infolge einer Anmietung zur Nutzung der verschiedenen Räumlichkeiten (Kulturhaus, Räumlichkeiten in Weißenbach sowie Ennstalhalle), vorzubeugen.

Die Stornobedingungen für die Vermietung der Räumlichkeiten in der Ennstalhalle und somit für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH lauten ab 01.08.2023 wie folgt:

- *Bei Absage einer bis zu 4-stündigen Veranstaltung 7 bis 4 Tage vor dem Termin hat der Mieter 30% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen*

- *Bei Absage einer bis zu 4-stündigen Veranstaltung 3 Tage vor dem Termin hat der Mieter 50% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen*
- *Bei Absage einer Veranstaltung ab 5 Stunden 7 bis 4 Tage vor dem Termin hat der Mieter 50% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen*
- *Bei Absage einer Veranstaltung ab 5 Stunden 3 Tage vor dem Termin hat der Mieter 70% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen*

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz von 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

Zur Kenntnis genommen.

### 39.

#### **Gewährung einer Subvention an die Faschingsgilde zu Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, wie auch schon in den vergangenen Jahren ersucht die Faschingsgilde zu Liezen, Präsidentin Barbara Zauner, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die durchgeführten Narrenabende 2023 sowie für den laufenden Betrieb 2023.

Angefallene Kosten Narrenabende 2023:

Proben für den Narrenabend:	€ 4.832,40
5 Narrenabende:	€ 8.502,00
Liezen Aktuell Ständer für Narrenabend:	€ 137,44
Plakatierung A1 und 2x ½ Säule für Narrenabend:	€ 96,08
Absperrgitter für Kartenverkauf:	€ 137,52
Plakatierung Rathaussturmung:	€ 18,48
Miete Turnsaal für Proben Hebefiguren:	€ 27,00
Gesamtkosten:	<u>€ 13.795,92</u>

Die Faschingsgilde zu Liezen hat im Vorjahr ca. € 6.800,00 bezahlt und eine Förderung in der Höhe von € 1.820,00 erhalten. Im heurigen Jahr betrug die Rechnung € 13.795,00. Mit einer Subvention in der Höhe von € 7.500,00 würden sich die Mehrkosten für die Faschingsgilde zu Liezen auf knapp € 1.300,00 belaufen.

Daher wird vorgeschlagen der Faschingsgilde zu Liezen eine Subvention in der Höhe von insgesamt € 7.500,00 zu gewähren.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Faschingsgilde zu Liezen wird, vorausgesetzt der budgetären Deckung, für die abgehaltenen Narrenabende 2023 sowie für den laufenden Betrieb 2023 eine Subvention in der Höhe € 7.500,00, gewährt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### 40.

#### **Beschluss des Aufteilungsentwurfes für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2023**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, grundsätzlich hat der Gemeinderat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtschilling ist auf die Grundeigentümer der im Jagdeinschluss gelegenen Grundstücke nach dem gleichen Grundsatz aufzuteilen.

Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Die Auflage des Aufteilungsentwurfes ist im Zeitraum 12. Juni bis 10. Juli 2023 erfolgt, Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Vom Pachtschilling ist die Umsatzsteuer abzuziehen. Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*„Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 ist der am 12.06.2023 mit öffentlicher Kundmachung für vier Wochen aufgelegte Aufteilungsentwurf für die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2023 zu genehmigen.“*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**41.****Teilaufhebung der Verordnung über die Kurzparkzone am Marktplatz**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, für das Fachärzteezentrum sollen gem. des beiliegenden Planes die Parkplätze 11 bis 19 aus der bestehenden Kurzparkzonenverordnung herausgenommen werden und diese den PatientInnen und Patienten gebührenfrei während der Ordinationszeiten der Fachärzteezentrum zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der Ordinationszeiten ist das Parken auch für andere Verkehrsteilnehmer gebührenfrei erlaubt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

**Verordnung****§ 1**

*Die Kurzparkzonenverordnung des Gemeinderates vom 9. September 1999 wird in der Weise geändert, dass für die Marktplatz - Parkplätze 11 bis 19 des beiliegenden Übersichtsplanes die entsprechende Kurzparkzonenverordnung aufgehoben wird.*

**§ 2**

*Die Aufhebung der Kurzparkzone der Marktplatz - Parkplätze 11 bis 19 des beiliegenden Übersichtsplanes tritt mit der Entfernung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**42.****Verordnung eines Halte- und Parkverbots für neun Parkplätze am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärzteezentrums**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, PatientInnen des Fachärzteezentrums sollen auf 9 Parkplätzen am Marktplatz während der Ordinationszeiten des Fachärzteezentrum gebührenfrei parken dürfen. Außerhalb der Ordinationszeiten sollen auch Nicht-PatientInnen ihre Fahrzeuge dort kostenfrei abstellen dürfen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

**Verordnung**

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird für die Parkplätze 11 – 19 des beiliegenden Übersichtsplanes eine*

*Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) entlang der Südseite des Markplatzes mit dem Zusatzschild „gilt während der Ordinationszeiten des Fachärzteeentrums, ausgenommen PatientInnen des Fachärzteeentrums“, verordnet.*

2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „gilt während der Ordinationszeiten des Fachärzteeentrums, ausgenommen PatientInnen des Fachärzteeentrums“ bzw. „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 43.

#### **Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an 1. Vizebürgermeister Albert Krug. Dieser führt aus, dass, alle Kinder in der Steiermark die besten Bildungschancen verdienen. Vor allem darf Bildung nicht von der Geldbörse abhängen. Darum ist die Einführung der Sozialstaffel in Kinderkrippen besonders wichtig. Wir freuen uns sehr, dass diese langjährige sozialdemokratische Forderung jetzt seitens des Landes umgesetzt wird. Nun ist es auch die Aufgabe des Gemeinderats die notwendigen Schritte zu beschließen. Angesichts der aktuell immer noch viel zu hohen Inflation ist das auch eine wichtige finanzielle Entlastung für Familien. Die Tarife sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es gab bisher keinen einheitlichen Tarif in der Steiermark. Das Sozialstaffelsystem schafft nun gleiche Bedingungen für alle. Auch für die Städte und Gemeinden bringt das neue Gesetz zahlreiche Verbesserungen. So gibt es unter anderem wichtige finanzielle Mittel für den weiteren Ausbau der Kinderbildung und -betreuung in allen steirischen Regionen.

Finanzreferent Stefan Wasmer MSc informiert, dass in der Kinderkrippe Liezen sehr wenige Kinder betroffen sind. Hinzu kommt, dass in der Kinderkrippe ein großer Anteil an auswärtigen Kindern betreut wird. Sollten jedoch im laufenden Betreuungsjahr Härtefälle auftreten, von welchen Liezener Familien betroffen sind, wird die Gemeinde entsprechende Lösungen finden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Mit Beginn des nächsten Betreuungsjahres wird in der Kinderkrippe sowie Kinderhaus das seitens des Landes ausgearbeitete Konzept „Sozialstaffel der Beiträge in den Kinderkrippen“ umgesetzt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Liezen, am 14.11.2023

Die Verhandlungsschrift besteht aus 90 Seiten.

.....  
Andrea Heinrich, MAS  
Bürgermeisterin

.....  
Angelika Cainelli  
Schriftführerin

.....  
GR Helmut Laschan  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Jennifer Kolb  
Schriftführerin

.....  
GR Thomas Wohlmuther  
Schriftführer

.....  
GR Werner Rinner  
Schriftführer

.....  
GR August Singer  
Schriftführer

.....  
Mag. Peter Neuhold  
als beauftragter Gemeindebediensteter